

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Kreistages

22.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung aktualisierte Tagesordnung	5
--------------------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Verpflichtung und Einführung eines Kreistagsabgeordneten	
Vorlage 010/1445/XVII/2022	9
TOP Ö 3.1 Umbesetzung beratende Mitglieder Gesundheitsausschuss	
Vorlage 010/1464/XVII/2022	11
Umbesetzung beratende Mitglieder Gesundheitsausschuss 010/1464/XVII/2022	13
TOP Ö 3.2 Tischvorlage: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	
Tischvorlage 010/1465/XVII/2022	15
CDU_Umbesetzung von Ausschüssen 010/1465/XVII/2022	17
Grünen_Antrag Kreistag Gremienumbesetzung 010/1465/XVII/2022	19
SPD_Umbesetzung von Ausschüssen 010/1465/XVII/2022	21
UWG_Zentrum Umbesetzung 20.06.2022 010/1465/XVII/2022	23
UWG_Zentrum Umbesetzung 15.06.2022 010/1465/XVII/2022	25
TOP Ö 4 Beschluss zur Besetzung von Ausschüssen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)	
Vorlage ZS5/1463/XVII/2022	27
TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates	
Vorlage 014/1374/XVII/2022	29
Stellungnahme des Ausschusses JA 2019 07.06.2022 014/1374/XVII/2022	31
TOP Ö 6 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020	
Vorlage 20/1433/XVII/2022	33
Bilanz ER und FR Entwurf für 2020 20/1433/XVII/2022	37
Vorlage zum Jahresabschluss HH-Jahr 2020 20/1433/XVII/2022	43
TOP Ö 7 Haushaltsentwicklung 2022, die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW und nach § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung	
Vorlage 20/1462/XVII/2022	53
TOP Ö 7.1 Tischvorlage: Haushaltsentwicklung 2022, die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW und nach § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung	
Tischvorlage 20/1466/XVII/2022	55
Haushaltsentwicklung 2022_Ergebnisrechnung 2022 (01.01.2022 bis 31.05.2022) 20/1466/XVII/2022	57
TOP Ö 8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich	
Vorlage ZS2/1410/XVII/2022	59
ÖRV Beistandschaften GV - 21.04.2022 ZS2/1410/XVII/2022	61
TOP Ö 9 Aufbau und Etablierung organisatorischer Strukturen für ein Energiemanagementsystem (EMS) für die Gebäudewirtschaft durch Inanspruchnahme von Fördermitteln	
Vorlage 65/1416/XVII/2022	65
Antrag SPD u. Bündnis 90 Die Grünen Klimaneutralität RKN 65/1416/XVII/2022	69
TOP Ö 10 Gemeinde Rommerskirchen: 55. Flächennutzungsplan-Änderung "Giller Höfe"	

Vorlage 61/1446/XVII/2022	71
0-1_55._Änderung_FNP_Giller_Höfe_Plan 61/1446/XVII/2022	77
0-2_55._FNP-Änderung_Giller_Höfe_Begründung 61/1446/XVII/2022	79
TOP Ö 11 Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier: Gebührenänderung	
Vorlage 40/1441/XVII/2022	91
Anlage 1 - Synopse 40/1441/XVII/2022	93
Anlage 2 - Neufassung der Satzung Musikschule Rhein-Kreis Neuss 40/1441/XVII/2022	103
TOP Ö 12 Einrichtung eines Bildungsgangs Fachpraktiker/Fachpraktikerin "Service in sozialen Einrichtungen" am BBZ Grevenbroich	
Vorlage 40/1449/XVII/2022	111
10 BBZ GV Antrag Fachpraktiker Service in sozialen Einrichtungen, Fassung 25.04.2022- ergänzt Kaz1 40/1449/XVII/2022	113
TOP Ö 13 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegepersonen	
Vorlage 51/1460/XVII/2022	115

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:

An die stv. Mitglieder des Kreistages

An den Landrat und die Dezernenten

1. aktualisierte Tagesordnung

Kreistag

am Mittwoch, dem 22.06.2022, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung und Einführung eines Kreistagsabgeordneten
Vorlage: 010/1445/XVII/2022
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
 - 3.1. Umbesetzung beratende Mitglieder Gesundheitsausschuss
Vorlage: 010/1464/XVII/2022
 - 3.2. **Tischvorlage: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien**
Vorlage: 010/1465/XVII/2022

-
4. Beschluss zur Besetzung von Ausschüssen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
Vorlage: ZS5/1463/XVII/2022
 5. Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates
Vorlage: 014/1374/XVII/2022
 6. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 20/1433/XVII/2022
 7. Haushaltsentwicklung 2022, die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW und nach § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung
Vorlage: 20/1462/XVII/2022
 - 7.1. Tischvorlage: Haushaltsentwicklung 2022, die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW und nach § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung
Vorlage: 20/1466/XVII/2022
 8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich
Vorlage: ZS2/1410/XVII/2022
 9. Aufbau und Etablierung organisatorischer Strukturen für ein Energiemanagementsystem (EMS) für die Gebäudewirtschaft durch Inanspruchnahme von Fördermitteln
Vorlage: 65/1416/XVII/2022
 10. Gemeinde Rommerskirchen: 55. Flächennutzungsplan-Änderung "Giller Höfe"
Vorlage: 61/1446/XVII/2022
 11. Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier: Gebührenänderung
Vorlage: 40/1441/XVII/2022
 12. Einrichtung eines Bildungsgangs
Fachpraktiker/Fachpraktikerin "Service in sozialen Einrichtungen" am BBZ Grevenbroich
Vorlage: 40/1449/XVII/2022
 13. Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegepersonen
Vorlage: 51/1460/XVII/2022
 14. Anträge
 15. Mitteilungen
 16. Anfragen

17. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: III/1419/XVII/2022
3. Einzahlung in die Kapitalrücklage der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH
Vorlage: 20/1461/XVII/2022
4. Anträge
5. Mitteilungen
6. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss www.rkn.nrw/TR810
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss www.rkn.nrw/TR809
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2022

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1445/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung eines Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Frau Manuela Lachmann, SPD, hat zum 31.05.2022 ihr Mandat als Abgeordnete des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss niedergelegt.

Als Nachfolger rückt Herr Horst Fischer zum 01.06.2022 in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)“

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.06.2022

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1464/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung beratende Mitglieder Gesundheitsausschuss

Anlagen:

Umbesetzung beratende Mitglieder Gesundheitsausschuss

Conrads, Janine

Von: Fohr, Gino
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 11:57
An: Conrads, Janine
Betreff: [Intern]Umbesetzung beraten Mitglieder Gesundheitsausschuss

Sehr geehrte Frau Conrads,

als Umbesetzung für den Gesundheitsausschuss möchte ich Ihnen melden:

Herr Johannes-Adam Palm Im Herrenbusch 28 41517 GV adipalm@gmx.net AWO Kreisverband

wird ersetzt durch

Herr Bülent Öztas, Tel. 0178 714 58 41, E-Mail: buelentoeztas@awoneuss.de, Geschäftsführer der AWO OV Neuss e.V.

Durch diese Umbesetzung soll im Ausschuss der Kreisverband und der Ortsverband der AWO vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Gino Fohr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2022

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/1465/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage: Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Anlagen:

CDU_Umbesetzung von Ausschüssen

Grünen_Antrag Kreistag Gremienumbesetzung

SPD_Umbesetzung von Ausschüssen

UWG_Zentrum Umbesetzung 20.06.2022

UWG_Zentrum Umbesetzung 15.06.2022

**CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS
CDU FRAKTION IM KREISTAG DES RHEIN-KREISES NEUSS**

An Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91

41460 Neuss

15. Juni 2022

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2022 folgende Umbesetzung:

Daniel Zeißler wird als sachkundiger Bürger der CDU-Kreistagsfraktion stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Rettungswesen-, Feuer- und Katastrophenschutz.

Matthias Schlömer wird als sachkundiger Bürger der CDU-Kreistagsfraktion stellvertretendes Mitglied im Schul- und Bildungsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ladeck
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

**CDU IM RHEIN-KREIS NEUSS
CDU FRAKTION IM KREISTAG DES RHEIN-KREISES NEUSS**

Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss ■ Telefon 0 21 31 / 71 88 50 ■ Telefax 0 21 31/ 71 88 555
e-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de ■ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion, Schulstr. 1, 41460 Neuss

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

An den Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 20. Juni 2022

Antrag zu „Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien“

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, bei der Sitzung des **Kreistages am 22. Juni 2022** unsere nachstehenden Umbesetzungen beschließen zu lassen.

Frau **Beate Schmidt-Härten** ist nicht mehr Sachkundige Bürgerin für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und somit nicht mehr stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Sportausschuss, Ausschuss für Soziales und Wohnen, Rechnungsprüfungsausschuss, Mobilitätsausschuss.

Mobilitätsausschuss

Kreistagsabgeordneter Joachim Quass wird als ordentliches Mitglied im Ausschuss gestrichen und geht in die Stellvertretung.

Statt seiner wird Kreistagsabgeordneter Dirk Schimanski ordentliches Mitglied im Ausschuss.

Planungs- Klimaschutz- und Umweltausschuss

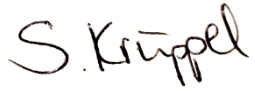
Kreistagsabgeordnete Ute Leiermann wird als ordentliches Mitglied im Ausschuss gestrichen und geht in die Stellvertretung.

Statt ihrer wird Kreistagsabgeordneter Joachim Quass ordentliches Mitglied im Ausschuss.

Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn

Kreistagsabgeordnete Swenja Krüppel wird Stellvertretendes Mitglied.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in dark ink, reading "S. Krüppel". The signature is written in a cursive style, with the first letter "S" being large and prominent, and the last name "Krüppel" written in a more compact, flowing script.

Fraktionsvorsitzende

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 22

Fax: 02181 / 2250 40

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

14. Juni 2022

Kreistagssitzung am 22. Juni 2022

TOP: Umsetzungen von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um folgende Umbesetzungen:

Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit

Horst Fischer ersetzt Doris Hugo- Wissemann als stellvertretendes Mitglied
Doris Hugo- Wissemann wird gestrichen
Justin Kluth wird stellvertretendes Mitglied

Gesundheitsausschuss

Manuela Lachmann wird gestrichen
Detlev Zenk ersetzt Manuela Lachmann als ordentliches Mitglied
Horst Fischer wird stellvertretendes Mitglied

Mobilitätsausschuss

Justin Kluth wird gestrichen
Reinhard Rehse wird stellvertretendes Mitglied

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin
Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: WZLA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Personalausschuss

Manuela Lachmann wird gestrichen

Horst Fischer wird stellvertretendes Mitglied

Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss

Manuela Lachmann wird gestrichen

Horst Fischer wird ordentliches Mitglied

Sportausschuss

Manuela Lachmann wird gestrichen

Horst Fischer wird stellvertretendes Mitglied

Aufsichtsrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Manuela Lachmann wird gestrichen

Rainer Schmitz wird ordentliches Mitglied

Horst Fischer wird stellvertretendes Mitglied

Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Kreis Neuss e. V.

Manuela Lachmann wird gestrichen

Horst Fischer wird ordentliches Mitglied

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein- Ruhr

Horst Fischer ersetzt Doris Hugo- Wissemann als ordentliches Mitglied

Doris Hugo- Wissemann wird gestrichen

Mit freundlichen Grüßen

Udo Bartsch

- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Gaby Schillings, Referentin

Herr Martin Wosnitza, Referent

Mail: kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN:

DE87305500000059111054

BIC: W22A DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

UWG/Freie Wähler - Zentrumspartei - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

**An den
Landrat
des Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 2**

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-fw-zentrumspartei.de
www.uwg-fw-zentrumspartei.de

20. Juni 2022

Antrag auf Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die Sitzung des Kreistages am 22.06.2022 stellen wir den Antrag auf folgende Ausschussumbesetzungen:

Personalausschuss

KTA Carsten Thiel ersetzt KTA Hans-Joachim Woitzik als Ausschussmitglied und stellv. Ausschussvorsitzenden.

KTA Hans-Joachim Woitzik ersetzt KTA Carsten Thiel als stellv. Ausschussmitglied

Polizeibeirat

s.B. Thomas Hebben wird ordentliches Mitglied.

KTA Carsten Thiel wird stellv. Mitglied.

Mit freundlichem Gruß



Carsten Thiel
Fraktionsvorsitzender

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss -Deutsche Zentrumspartei

UWG/Freie Wähler - Zentrumspartei - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

**An den
Landrat
des Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 2**

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-fw-zentrumspartei.de
www.uwg-fw-zentrumspartei.de

15. Juni 2022

Antrag auf Ausschuss- und Gremienumbesetzung

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die Sitzung des Kreistages am 22.06.2022 stellen wir den Antrag auf folgende Ausschuss- und Gremienumbesetzung:

Ausschuss für Planung, Klima und Umwelt

Wolfgang Krause ersetzt Michael Kirbach als Mitglied.

Nahverkehr/Straßenbau/Mobilität

Wolfgang Hübgen ersetzt Merijan Wagner als stellv. Mitglied.

Schulausschuss und Bildung

Kim Hübgen ersetzt Julian Wagner als stellv. Mitglied.

Medienbeirat

Kim Hübgen ersetzt Julian Wagner als stellv. Mitglied.

Berufsschulbeirat

Cora Koch-Schieweck ersetzt Julian Wagner als stellv. Mitglied

Mit freundlichem Gruß



Carsten Thiel
Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/1463/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beschluss zur Besetzung von Ausschüssen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), einem eingetragenen Verein mit Sitz in Köln. Die Deutsche Sektion des RGRE unterstützt die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. die Beratung und Information seiner Mitglieder in kommunalrelevanten Fragen der Europäischen Union und des Europarates und die Vertretung deutscher kommunaler Interessen im europäischen Einigungsprozess. Der Rhein-Kreis Neuss ist in dem AK EU-/Förderreferenten (für Verwaltungsmitarbeiter/innen) regelmäßig vertreten.

Mit Schreiben vom 22.09.2021 teilte der RGRE, Deutsche Sektion, mit, dass für die Jahre 2021 bis 2024 die Mitglieder für den Deutsch-Polnischen, den Deutsch-Französischen und den Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit sowie den Arbeitskreis „Junge und lokale Mandatsträger/innen“ (AK JUMA) neu bestimmt werden müssen.

Der **Deutsch-Polnische Ausschuss** (bisheriges Mitglied: Landrat Petrauschke) und der **Deutsch-Französische Ausschuss** setzen sich aus Kommunalpolitiker/innen aus den jeweils beiden Ländern zusammen und treffen sich abwechselnd in Deutschland und Polen bzw. Frankreich. Der **AK JUMA** wurde im Mai 2019 eingerichtet, hier treffen sich junge lokale

und regionale Mandatsträger/innen (**bis max. 40 Jahre**) zum Erfahrungsaustausch zu kommunalrelevanten EU-Themen.

In die Ausschüsse und den AK JUMA können **bis zu 2 Kommunalpolitiker/in der Mitgliedskommune** (keine Verwaltungsfachleute) des RGRE gewählt werden; **benennt eine Kommune zwei Kommunalpolitiker/innen für einen Ausschuss gibt es keine Stellvertreter/innen, wird nur ein Mandat besetzt, muss ein/e Stellvertreter/in benannt werden.**

Das Mandat beträgt drei Jahre, die entstehenden Kosten für Reise und Verpflegung werden vom Rhein-Kreis Neuss (Haushaltsstelle Europabüro) übernommen.

Für den Rhein-Kreis Neuss soll der Deutsch-Polnische Ausschuss 2 Personen besetzt werden. Für die Besetzung des AK JUMA wurden die Kreistagsfraktionen angeschrieben und gebeten junge Abgeordnete ihrer Fraktion für eine Wahl durch den Kreistag benennen.

Beschlussempfehlung:

In den Deutsch-Polnischen Ausschuss werden für den Rhein-Kreis Neuss gewählt (keine Stellvertreter/innen):

1. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke (als „geborenes Mitglied“ des Kreistags gemäß § 25 Abs. 2 KrO NRW)
2. Stellv. Landrätin und Vorsitzende Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn Angela Stein-Ulrich

In den AK JUMA werden für den Rhein-Kreis Neuss gewählt (keine Stellvertreter/innen):

1. _____
2. _____

Sitzungsvorlage-Nr. 014/1374/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung des Landrates

Sachverhalt:

Gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2020 hat die Verwaltung den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 zum Bilanzstichtag 31.12.2019 eingebracht. Der Kreistag hat den vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Die von der Rechnungsprüfung des Kreises durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung enthält. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Rhein-Kreises Neuss“ ist allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Rechnungsprüfungsausschusssitzung zur Verfügung gestellt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unter Einbezug des Prüfberichtes der Rechnungsprüfung geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nach Beratung als Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung zu eigen gemacht und in seiner Stellungnahme gegenüber dem Kreistag sein Prüfungsergebnis schriftlich zusammengefasst, einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.603.998,02 € aus. Das Jahresergebnis ist separat und von der Höhe her nachvollziehbar in der Bilanz zum

31.12.2019 auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.4 im Eigenkapital des Rhein-Kreises Neuss ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den im geprüften Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Überschuss von 5.603.998,02 € gem. § 96 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2019 ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgeschlagen:

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der Fassung vom 14.05.2022, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfung zugrunde lag, mit einer Bilanzsumme von 574.994.023,30 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.603.998,02 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Die Kreistagsmitglieder sprechen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung aus.

Anlagen:

Stellungnahme des Ausschusses JA 2019 07.06.2022

Rhein-Kreis Neuss

Zu TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.06.2022

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Lagebericht 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2019 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31. Dezember 2019 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Beratung den Prüfbericht zu Eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 95 GO NRW aufgestellte Jahresabschluss des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, sowie der Lagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 sowie die ergänzenden örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreises Neuss beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rhein-Kreises Neuss sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Rhein-Kreises Neuss sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht werden gebilligt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die Haushaltswirtschaft des Rhein-Kreises Neuss beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Rhein-Kreises Neuss. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss zutreffend dar.“

Neuss/Grevenbroich, den 07.06.2022

gez.

Jutta Stüsgen
Vorsitzende des Rechnungs-
prüfungsausschusses

gez.

Elmar Hennecke
Leiter der Rechnungsprüfung

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1433/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 39 KomHVO
- der Finanzrechnung § 40 KomHVO
- den Teilrechnungen § 41 KomHVO
- der Bilanz § 42 KomHVO
- dem Anhang § 45 KomHVO

Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 46 KomHVO), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO) sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungsübertragungen (§ 45 Abs. 3 KomHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 49 KomHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 5 GO	• Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
§ 102 Abs. 1 GO	• Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung (Jahresabschlussprüfung)
§ 102 Abs. 8 GO	• Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die §§ 321 HGB (Prüfungsbericht) und 322 HGB(Bestätigungsvermerk) geltend entsprechend.
§ 59 Abs. 3 GO	• Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes.
	• Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.
	• Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.
	• Am Schluss des Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob der den aufgestellten Jahresabschluss billigt.
§ 96 Abs. 1 GO	• Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung des Landrates
§ 96 Abs. 2 GO	• Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020 ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Entwurf des
Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2020

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
1 Anlagevermögen			
0 Aufwendungen zur Erhaltung der gem. Leistungsfähigkeit	4.046.967,07 €		0,00 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	745.705,32 €		921.947,16 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	842.133,22 €		837.631,82 €
1.2.1.2 Ackerland	2.002.252,30 €		1.957.388,46 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.758.730,89 €		1.755.284,49 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	654.279,60 €		654.279,60 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00 €		0,00 €
1.2.2.2 Schulen	104.141.611,97 €		104.302.294,95 €
1.2.2.3 Wohnbauten	443.582,30 €		449.126,53 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	50.280.236,34 €		51.426.131,13 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.730.235,85 €		17.729.655,85 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	9.847.451,66 €		10.242.744,98 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	52.697.483,97 €		59.562.607,98 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			0,00 €
1.2.3.7 Abfallentsorgungsanlagen	10.693.646,73 €		11.250.292,23 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	490.141,59 €		513.969,19 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.853.008,36 €		3.831.944,14 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.575.541,82 €		7.575.765,89 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.466.327,16 €		2.856.069,70 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.976.858,39 €		11.661.738,80 €
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.233.001,87 €		46.233.001,87 €
1.3.2 Beteiligungen	69.409.519,03 €		69.139.971,76 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	32.256.134,17 €		27.868.229,79 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	297.629,37 €		282.113,15 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.205.333,55 €		1.436.469,30 €
Summe Anlagevermögen		428.600.845,46 €	
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.237.468,05 €		1.038.259,39 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	8.222.076,85 €		8.081.281,37 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €		0,00 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €		0,00 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	25.152.926,95 €		18.591.975,74 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.118.297,34 €		15.813.223,39 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	515.216,78 €		826.276,23 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	23.609,85 €		5.386,38 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	1.245,00 €		17.833,15 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.196.067,16 €		1.239.650,83 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		0,00 €
2.4 Liquide Mittel	35.528.587,94 €		22.466.123,22 €
Summe Umlaufvermögen		85.995.495,92 €	
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	78.239.296,02 €		74.425.354,83 €
Summe der Aktiva	596.882.604,47 €		574.994.023,30 €

Aufgestellt:
Neuss/Grevenbroich, 17.06.2022

Martin Stiller
Kreiskämmerer

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020

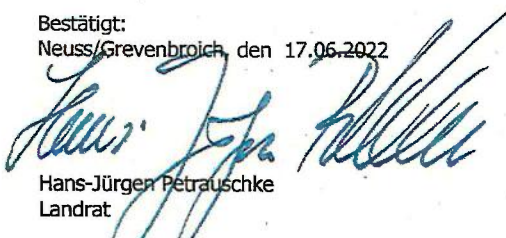
PASSIVA	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	76.025.670,45		75.941.286,71 €
1.2 Sonderrücklagen	1.917.344,55 €		1.917.344,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	27.709.209,49 €		22.105.211,47 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	17.560.785,33 €		5.603.998,02 €
Summe Eigenkapital		123.213.009,82 €	
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	57.629.285,25 €		60.028.455,82 €
2.2 für Beiträge	272.882,66 €		273.039,06 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.728.214,66 €		3.247.854,81 €
2.4 Sonstige Sonderposten	3.693.712,10 €		3.822.526,85 €
Summe Sonderposten		63.324.094,67 €	
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	231.425.572,00 €		216.154.617,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	65.683.817,69 €		65.469.517,16 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.235.841,84 €		2.917.126,68 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	22.704.993,17 €		23.220.463,85 €
Summe Rückstellungen		323.050.224,70 €	
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen			
4.1.1 für Investitionen			0,00 €
4.1.2 zur Liquiditätssicherung			0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen			0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen			0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	41.899,13 €		64.705,55 €
4.2.5 von Kreditinstituten	41.017.706,39 €		44.322.658,32 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.253.392,69 €		2.299.671,37 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.204.984,27 €		6.184.111,43 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.734.861,27 €		1.156.735,67 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.764.182,40 €		19.924.169,29 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	14.528.088,36 €		10.445.632,27 €
Summe Verbindlichkeiten		74.545.114,51 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	12.750.160,77 €		9.894.897,42 €

Summe der Passiva

596.882.604,47 €

574.994.023,30 €

Bestätigt:
Neuss/Grevenbroich, den 17.06.2022


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Jahresabschluss 2020

Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2019	fortge- schriebener Ansatz 2020 *)	davon Ermächti- gungs- übertrag- ungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.125.895,45	8.300.000	0	9.445.979,35	1.145.979,35	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	315.363.614,03	344.345.571	0	338.493.309,06	-5.852.262,38	0
3	sonstige Transfererträge	3.867.563,28	5.124.818	0	5.745.017,84	620.199,84	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.453.533,77	49.001.138	0	48.100.209,54	-900.928,46	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	5.066.884,07	5.092.298	0	4.403.914,05	-688.383,95	0
6	Kostenerstattungen und -umlagen	102.188.304,51	112.425.102	0	134.676.947,33	22.251.845,77	0
7	sonstige ordentliche Erträge	10.463.234,53	7.568.092	0	19.174.954,22	11.606.862,22	0
8	aktivierte Eigenleistungen	91.920,85	250.000	0	112.186,53	-137.813,47	0
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	Ordentliche Erträge	496.620.950,49	532.107.019	0	560.152.517,92	28.045.498,92	0
11	Personalaufwendungen	57.847.656,66	67.271.692	86.126	66.438.382,19	-1.181.005,70	7.542
12	Versorgungsaufwendungen	16.688.822,48	9.744.299	0	20.599.867,42	10.855.568,42	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.860.490,06	87.305.033	12.751.459	76.117.846,24	-10.339.190,22	19.454.161
14	bilanzielle Abschreibungen	14.517.149,07	15.507.838	0	14.630.469,44	-877.368,93	0
15	Transferaufwendungen	236.654.834,36	260.095.153	710.936	257.479.385,70	-2.615.767,55	533.048
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	98.165.024,10	106.547.406	1.155.656	110.524.547,46	3.476.840,90	652.388
17	ordentliche Aufwendungen	490.733.976,73	546.471.421	14.704.178	545.790.498,45	-680.923,08	20.647.140
18	Ordentliches Ergebnis	5.886.973,76	-14.364.402	14.704.178	14.362.019,47	-28.726.422,00	20.647.140
19	Finanzerträge	1.659.122,96	1.621.260	0	747.690,21	873.569,79	0
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.942.098,70	1.961.035	0	1.595.891,42	-365.143,58	0
21	Finanzergebnis	-282.975,74	-339.775	0	-848.201,21	508.426,21	0
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.603.998,02	-14.704.177	14.704.178	13.513.818,26	-28.217.995,79	20.647.140
23	außerordentliche Erträge	0,00	0	0	4.046.967,07	0,00	0
24	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	4.046.967,07	0,00	0
26	JAHRESERGEBNIS	5.603.998,02	-14.704.177	14.704.178	17.560.785,33	-28.217.995,79	20.647.140

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage.

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	43.145,80			37.217,83		
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	31.553,45			48.508,41		
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00			-1.342,50		
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-2.288.577,10					
31	Verrechnungssaldo	-2.213.877,85			84.383,74		
32	Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis	3.390.120,17			17.645.169,07		
	(Jahresergebnis plus Verrechnungssaldo)						

*) Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres:

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltswirtschaft können die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen verschiedenen Anpassungen bzw. Fortschreibungen unterliegen:

- Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW
- Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW

Derartige Anpassungen der Haushaltspositionen werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen zum "fortgeschriebenen Planansatz".

Durch sie werden die ursprünglich beschlossenen und im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen verändert.

MS 8/6/22

Jahresabschluss 2020

Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	fort- geschriebener Ansatz 2020	davon Ermächti- gungsübertrag- ungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.125.895,45	8.300.000	0	9.445.979,35	1.145.979,35	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	310.285.696,38	357.836.682	0	330.456.264,74	-27.380.417,26	0
3	sonstige Transfereinzahlungen	3.925.078,48	5.124.818	0	5.731.889,69	607.071,69	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45.293.052,05	48.500.981	0	48.191.498,20	-309.482,80	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	5.444.867,88	5.092.298	0	4.453.160,44	-639.137,56	0
6	Kostenerstattungen und -umlagen	103.300.816,71	92.647.870	0	131.827.588,16	39.179.718,16	0
7	sonstige Einzahlungen	15.255.423,45	5.301.800	0	10.044.832,16	-4.743.032,16	0
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.751.023,62	1.621.260	0	727.170,30	-894.089,70	0
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	494.381.854,02	524.425.709	0	540.878.383,04	16.452.674,04	0
10	Personalauszahlungen	56.628.134,56	57.301.451	86.126	58.889.060,86	1.587.610,28	7.542
11	Versorgungsauszahlungen	10.571.960,90	9.458.000	0	11.020.724,69	1.562.724,69	0
12	Sach- und Dienstleistungen	65.111.226,22	87.305.033	12.751.459	78.520.806,74	-8.784.226,64	19.454.161
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.895.114,12	1.961.035	0	1.839.531,17	-121.503,83	0
14	Transferauszahlungen	237.924.171,45	260.095.153	710.936	253.404.855,67	-6.690.297,58	533.048
15	sonstige Auszahlungen	103.629.373,50	105.734.077	1.155.656	114.050.229,12	8.316.152,17	652.388
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.759.980,75	521.854.749	14.704.178	517.725.208,25	-4.129.539,91	20.647.139
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.621.873,27	2.570.960	-14.704.178	23.153.174,79	20.582.213,95	-20.647.139
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.255.903,91	9.384.130	0	10.096.165,44	-712.035,44	0
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	112.341,48	1.067.000	0	102.956,87	964.043,13	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	221.257,77	204.400	0	294.743,76	-90.343,76	0
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	25.214,96	20.000	0	70.310,37	-50.310,37	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	2.500	0	17.062,00	-14.562,00	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.614.718,12	10.678.030	0	10.581.238,44	96.791,56	
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	39.995,72	7.052.871	4.807.871	109.105,19	6.943.766,30	6.917.779
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.047.127,71	27.326.385	19.218.075	2.190.245,95	25.136.139,02	20.527.953
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.761.757,51	10.947.157	8.513.072	3.564.497,63	7.382.659,12	6.188.841
27	Erwerb von Finanzanlagen	2.508.650,00	7.473.700	3.127.500	7.444.099,12	29.600,88	3.000.000
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.304.386,57	5.540.000	2.100.000	4.101.914,61	1.438.085,39	1.031.018
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.661.917,51	58.340.113	37.766.518	17.409.862,50	40.930.250,71	37.665.591
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.047.199,39	-47.662.083	-37.766.518	-6.828.624,06	-40.833.459,15	-37.665.591
32	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	13.574.673,88	-45.091.123	-52.470.696	16.324.550,73	-61.415.673,10	-58.312.730
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	204.317,50	295.325	0	2.065.198,00	-1.769.873,00	
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.433.450,50	0	0	0,00	0,00	
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.410.371,44	5.591.735	0	5.241.423,88	350.311,12	
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0		0,00	
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.772.603,44	-5.296.410	0	-3.176.225,88	-2.120.184,12	0
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.802.070,44	-50.387.533	-52.470.696	13.148.324,85	-63.535.857,22	-58.312.730
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.321.339,49	0		22.466.123,22		
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	342.713,29			-85.860,13		
41	Liquide Mittel	22.466.123,22	-50.387.533		35.528.587,94		

MS 8/6/22

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1433/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 39 KomHVO
- der Finanzrechnung § 40 KomHVO
- den Teilrechnungen § 41 KomHVO
- der Bilanz § 42 KomHVO
- dem Anhang § 45 KomHVO

Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 46 KomHVO), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO) sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Ermächtigungsübertragungen (§ 45 Abs. 3 KomHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 49 KomHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 5 GO	• Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat • Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag
§ 102 Abs. 1 GO	• Prüfung des Jahresabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung (Jahresabschlussprüfung)
§ 102 Abs. 8 GO	• Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die §§ 321 HGB (Prüfungsbericht) und 322 HGB(Bestätigungsvermerk) geltend entsprechend.
§ 59 Abs. 3 GO	• Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes.
	• Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.
	• Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.
	• Am Schluss des Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob der den aufgestellten Jahresabschluss billigt.
§ 96 Abs. 1 GO	• Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag • Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages • Entscheidung über die Entlastung des Landrates
§ 96 Abs. 2 GO	• Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde • Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020 ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

**Entwurf des
Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2020**

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020

AKTIVA	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
1 Anlagevermögen			
0 Aufwendungen zur Erhaltung der gem. Leistungsfähigkeit	4.046.967,07 €		0,00 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	745.705,32 €		921.947,16 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	842.133,22 €		837.631,82 €
1.2.1.2 Ackerland	2.002.252,30 €		1.957.388,46 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.758.730,89 €		1.755.284,49 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	654.279,60 €		654.279,60 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00 €		0,00 €
1.2.2.2 Schulen	104.141.611,97 €		104.302.294,95 €
1.2.2.3 Wohnbauten	443.582,30 €		449.126,53 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	50.280.236,34 €		51.426.131,13 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.730.235,85 €		17.729.655,85 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	9.847.451,66 €		10.242.744,98 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	52.697.483,97 €		59.562.607,98 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			0,00 €
1.2.3.7 Abfallentsorgungsanlagen	10.693.646,73 €		11.250.292,23 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	490.141,59 €		513.969,19 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.853.008,36 €		3.831.944,14 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.575.541,82 €		7.575.765,89 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.466.327,16 €		2.856.069,70 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.976.858,39 €		11.661.738,80 €
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.233.001,87 €		46.233.001,87 €
1.3.2 Beteiligungen	69.409.519,03 €		69.139.971,76 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	32.256.134,17 €		27.868.229,79 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	297.629,37 €		282.113,15 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.205.333,55 €		1.436.469,30 €
Summe Anlagevermögen		428.600.845,46 €	
2 Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.237.468,05 €		1.038.259,39 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	8.222.076,85 €		8.081.281,37 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €		0,00 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €		0,00 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	25.152.926,95 €		18.591.975,74 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.118.297,34 €		15.813.223,39 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	515.216,78 €		826.276,23 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	23.609,85 €		5.386,38 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	1.245,00 €		17.833,15 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.196.067,16 €		1.239.650,83 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		0,00 €
2.4 Liquide Mittel	35.528.587,94 €		22.466.123,22 €
Summe Umlaufvermögen		85.995.495,92 €	
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	78.239.296,02 €		74.425.354,83 €
Summe der Aktiva	596.882.604,47 €		574.994.023,30 €

Aufgestellt:
Neuss/Grevenbroich, 17.06.2022

Martin Stiller
Kreiskämmerer

Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2020

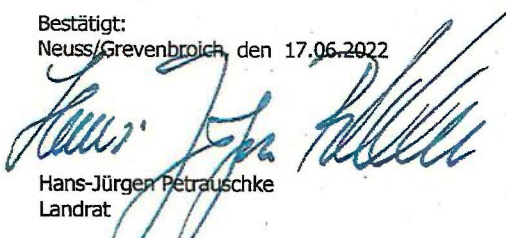
PASSIVA	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	76.025.670,45		75.941.286,71 €
1.2 Sonderrücklagen	1.917.344,55 €		1.917.344,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	27.709.209,49 €		22.105.211,47 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	17.560.785,33 €		5.603.998,02 €
Summe Eigenkapital		123.213.009,82 €	
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	57.629.285,25 €		60.028.455,82 €
2.2 für Beiträge	272.882,66 €		273.039,06 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.728.214,66 €		3.247.854,81 €
2.4 Sonstige Sonderposten	3.693.712,10 €		3.822.526,85 €
Summe Sonderposten		63.324.094,67 €	
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	231.425.572,00 €		216.154.617,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	65.683.817,69 €		65.469.517,16 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.235.841,84 €		2.917.126,68 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	22.704.993,17 €		23.220.463,85 €
Summe Rückstellungen		323.050.224,70 €	
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen			
4.1.1 für Investitionen			0,00 €
4.1.2 zur Liquiditätssicherung			0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen			0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen			0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	41.899,13 €		64.705,55 €
4.2.5 von Kreditinstituten	41.017.706,39 €		44.322.658,32 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.253.392,69 €		2.299.671,37 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.204.984,27 €		6.184.111,43 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.734.861,27 €		1.156.735,67 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.764.182,40 €		19.924.169,29 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	14.528.088,36 €		10.445.632,27 €
Summe Verbindlichkeiten		74.545.114,51 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	12.750.160,77 €		9.894.897,42 €

Summe der Passiva

596.882.604,47 €

574.994.023,30 €

Bestätigt:
Neuss/Grevenbroich, den 17.06.2022


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Jahresabschluss 2020

Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2019	fortgeschriebener Ansatz 2020 *)	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.125.895,45	8.300.000	0	9.445.979,35	1.145.979,35	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	315.363.614,03	344.345.571	0	338.493.309,06	-5.852.262,38	0
3	sonstige Transfererträge	3.867.563,28	5.124.818	0	5.745.017,84	620.199,84	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.453.533,77	49.001.138	0	48.100.209,54	-900.928,46	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	5.066.884,07	5.092.298	0	4.403.914,05	-688.383,95	0
6	Kostenerstattungen und -umlagen	102.188.304,51	112.425.102	0	134.676.947,33	22.251.845,77	0
7	sonstige ordentliche Erträge	10.463.234,53	7.568.092	0	19.174.954,22	11.606.862,22	0
8	aktivierte Eigenleistungen	91.920,85	250.000	0	112.186,53	-137.813,47	0
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
10	Ordentliche Erträge	496.620.950,49	532.107.019	0	560.152.517,92	28.045.498,92	0
11	Personalaufwendungen	57.847.656,66	67.271.692	86.126	66.438.382,19	-1.181.005,70	7.542
12	Versorgungsaufwendungen	16.688.822,48	9.744.299	0	20.599.867,42	10.855.568,42	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.860.490,06	87.305.033	12.751.459	76.117.846,24	-10.339.190,22	19.454.161
14	bilanzielle Abschreibungen	14.517.149,07	15.507.838	0	14.630.469,44	-877.368,93	0
15	Transferaufwendungen	236.654.834,36	260.095.153	710.936	257.479.385,70	-2.615.767,55	533.048
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	98.165.024,10	106.547.406	1.155.656	110.524.547,46	3.476.840,90	652.388
17	ordentliche Aufwendungen	490.733.976,73	546.471.421	14.704.178	545.790.498,45	-680.923,08	20.647.140
18	Ordentliches Ergebnis	5.886.973,76	-14.364.402	14.704.178	14.362.019,47	-28.726.422,00	20.647.140
19	Finanzerträge	1.659.122,96	1.621.260	0	747.690,21	873.569,79	0
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.942.098,70	1.961.035	0	1.595.891,42	-365.143,58	0
21	Finanzergebnis	-282.975,74	-339.775	0	-848.201,21	508.426,21	0
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.603.998,02	-14.704.177	14.704.178	13.513.818,26	-28.217.995,79	20.647.140
23	außerordentliche Erträge	0,00	0	0	4.046.967,07	0,00	0
24	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
25	außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	4.046.967,07	0,00	0
26	JAHRESERGEBNIS	5.603.998,02	-14.704.177	14.704.178	17.560.785,33	-28.217.995,79	20.647.140

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage.

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	43.145,80			37.217,83		
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	31.553,45			48.508,41		
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00			-1.342,50		
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-2.288.577,10					
31	Verrechnungssaldo	-2.213.877,85			84.383,74		
32	Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis	3.390.120,17			17.645.169,07		
	(Jahresergebnis plus Verrechnungssaldo)						

*) Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres:

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltswirtschaft können die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen verschiedenen Anpassungen bzw. Fortschreibungen unterliegen:

- Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW
- Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW

Derartige Anpassungen der Haushaltspositionen werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen zum "fortgeschriebenen Planansatz".

Durch sie werden die ursprünglich beschlossenen und im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen verändert.

MS 8/6/22

Jahresabschluss 2020

Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	fort- geschriebener Ansatz 2020	davon Ermächti- gungsübertrag- ungen aus dem Vorjahr 2019	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.125.895,45	8.300.000	0	9.445.979,35	1.145.979,35	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	310.285.696,38	357.836.682	0	330.456.264,74	-27.380.417,26	0
3	sonstige Transfereinzahlungen	3.925.078,48	5.124.818	0	5.731.889,69	607.071,69	0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45.293.052,05	48.500.981	0	48.191.498,20	-309.482,80	0
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	5.444.867,88	5.092.298	0	4.453.160,44	-639.137,56	0
6	Kostenerstattungen und -umlagen	103.300.816,71	92.647.870	0	131.827.588,16	39.179.718,16	0
7	sonstige Einzahlungen	15.255.423,45	5.301.800	0	10.044.832,16	-4.743.032,16	0
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.751.023,62	1.621.260	0	727.170,30	-894.089,70	0
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	494.381.854,02	524.425.709	0	540.878.383,04	16.452.674,04	0
10	Personalauszahlungen	56.628.134,56	57.301.451	86.126	58.889.060,86	1.587.610,28	7.542
11	Versorgungsauszahlungen	10.571.960,90	9.458.000	0	11.020.724,69	1.562.724,69	0
12	Sach- und Dienstleistungen	65.111.226,22	87.305.033	12.751.459	78.520.806,74	-8.784.226,64	19.454.161
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.895.114,12	1.961.035	0	1.839.531,17	-121.503,83	0
14	Transferauszahlungen	237.924.171,45	260.095.153	710.936	253.404.855,67	-6.690.297,58	533.048
15	sonstige Auszahlungen	103.629.373,50	105.734.077	1.155.656	114.050.229,12	8.316.152,17	652.388
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.759.980,75	521.854.749	14.704.178	517.725.208,25	-4.129.539,91	20.647.139
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.621.873,27	2.570.960	-14.704.178	23.153.174,79	20.582.213,95	-20.647.139
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.255.903,91	9.384.130	0	10.096.165,44	-712.035,44	0
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	112.341,48	1.067.000	0	102.956,87	964.043,13	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	221.257,77	204.400	0	294.743,76	-90.343,76	0
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	25.214,96	20.000	0	70.310,37	-50.310,37	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	2.500	0	17.062,00	-14.562,00	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.614.718,12	10.678.030	0	10.581.238,44	96.791,56	
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	39.995,72	7.052.871	4.807.871	109.105,19	6.943.766,30	6.917.779
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.047.127,71	27.326.385	19.218.075	2.190.245,95	25.136.139,02	20.527.953
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.761.757,51	10.947.157	8.513.072	3.564.497,63	7.382.659,12	6.188.841
27	Erwerb von Finanzanlagen	2.508.650,00	7.473.700	3.127.500	7.444.099,12	29.600,88	3.000.000
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.304.386,57	5.540.000	2.100.000	4.101.914,61	1.438.085,39	1.031.018
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.661.917,51	58.340.113	37.766.518	17.409.862,50	40.930.250,71	37.665.591
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.047.199,39	-47.662.083	-37.766.518	-6.828.624,06	-40.833.459,15	-37.665.591
32	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	13.574.673,88	-45.091.123	-52.470.696	16.324.550,73	-61.415.673,10	-58.312.730
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	204.317,50	295.325	0	2.065.198,00	-1.769.873,00	
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.433.450,50	0	0	0,00	0,00	
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.410.371,44	5.591.735	0	5.241.423,88	350.311,12	
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0		0,00	
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.772.603,44	-5.296.410	0	-3.176.225,88	-2.120.184,12	0
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	9.802.070,44	-50.387.533	-52.470.696	13.148.324,85	-63.535.857,22	-58.312.730
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.321.339,49	0		22.466.123,22		
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	342.713,29			-85.860,13		
41	Liquide Mittel	22.466.123,22	-50.387.533		35.528.587,94		

MS 8/6/22

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1462/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwicklung 2022, die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW und nach § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 30. März 2022 vom Kreistag beschlossen. Die nach § 56 Abs. 2 KrO NRW erforderliche Genehmigung der Kreisumlage ist beantragt und wird laut telefonischer Auskunft der Bezirksregierung aller Voraussicht nach in der 2. Juli-Hälfte erfolgen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreistages zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2022, zur finanziellen Lage nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) und des § 6 der Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung über Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden (Ukraine-Flüchtlinge) Stellung nehmen und eine aktuelle Übersicht vorlegen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2022 und zur finanziellen Lage nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) und des § 6 der Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.06.2022

20 - Amt für Finanzen

**rhein
kreis
neuss**

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1466/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage zu TOP 7:

Haushaltsentwicklung 2022, die finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW und nach § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung

Anlagen:

Haushaltsentwicklung 2022_Ergebnisrechnung 2022 (01.01.2022 bis 31.05.2022)

Prognose zur Haushaltsentwicklung 2022

Grundlage: Gesamtergebnisrechnung vom 31.05.2022

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	KG	Plan 2022	Ist 2022 Stand: 31.05.2022	"Prognose" zum 31.12.22	Vergleich Planansatz / Prognose
1	Steuern und ähnliche Abgaben	40	9.000.000	0	9.000.000	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	392.552.128	214.980.429,77	380.894.099	-11.658.029
3	Sonstige Transfererträge	42	3.046.100	1.940.705,60	3.408.768	362.668
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	58.958.064	19.050.455,67	58.960.339	2.275
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44	6.225.615	3.009.827,49	6.285.459	59.844
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	448	125.535.292	35.120.689,36	132.419.666	6.884.374
7	Sonstige ordentliche Erträge	45	8.438.703	2.116.366,97	8.520.127	81.424
8	Aktivierete Eigenleistungen	47	190.000	0,00	190.000	0
9	Bestandsveränderungen		0	0,00	0	0
10	Ordentliche Erträge		603.945.902	276.218.475	599.678.458	-4.267.444
11	Personalaufwendungen	50	80.288.556	27.939.220,58	80.588.556	300.000
12	Versorgungsaufwendungen	51	12.257.265	11.231.105,45	13.257.265	1.000.000
13	Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	52	106.663.776	42.243.333,54	106.318.067	-345.709
14	Bilanzielle Abschreibungen	57	14.783.327	222.040,19	14.783.327	0
15	Transferaufwendungen	53	281.993.676	142.596.101,32	281.993.676	0
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54	114.851.781	44.702.803,90	108.699.761	-6.152.020
17	Ordentliche Aufwendungen		610.838.381	268.934.605	605.640.652	-5.197.729
18	Ordentliches Ergebnis		-6.892.479	7.283.870	-5.962.194	930.285
19	Finanzerträge	46	1.807.060	30.023,66	1.595.060	-212.000
20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	55	1.737.535	1.072.535,08	1.824.631	87.096
21	Finanzergebnis		69.525	-1.042.511	-229.571	-299.096
22	Ergebnis der lfd. Verwaltung		-6.822.954	6.241.358	-6.191.765 *	631.189

* Die bilanziellen Jahresabschluss-Buchungen sind eingerechnet.

Finanzielle Lage nach § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW

Für 2022 ist ein corona-bedingter Finanzschaden nicht eingeplant. Nach derzeitiger Entwicklung verbleibt es dabei.

Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden gemäß § 6 Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung

Die erste Tranche Bundesmittel iHv 1,45 Mio. EUR ist eingegangen. Eine zweite Tranche ist angekündigt. Für Aufwendungen z.B. Umbau BBZ Grevenbroich, Ausländeramt wurden bislang rd. 270 TEUR verausgabt. Weitere Mehrbedarfe werden für Personalgestellungen sowie Honorarverträge mit Ärzten und ärztlichem Personal erwartet.

Ab dem 01.06. werden die Ukraine-Flüchtlinge im Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erfasst. Hier wird erheblicher Mehraufwand prognostiziert.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/1410/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben
Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich**

Sachverhalt:

Die Stadt Grevenbroich hat beim Kreis angefragt, ob dieser bereit wäre, den Aufgabenbereich der Beistandschaften im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit zu übernehmen.

Bisher sind bei der Stadt zwei Kräfte für die Aufgabenerledigung eingesetzt. Ein geringer Personalbestand erschwert immer das Sicherstellen der Sachbearbeitung in Vertretungsfällen oder auch bei Personalwechseln. Werden die Aufgaben auf mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt, lässt sich das besser bewerkstelligen. Im Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss sind derzeit drei erfahrene Vollzeitkräfte in der Sachbearbeitung „Beistandschaften, Beurkundungen“ eingesetzt.

Bei Realisierung der geplanten Kooperation ist vorgesehen, die Sachbearbeitung beim Kreis um zwei Personen (1,75 Vollzeitäquivalente) zu verstärken. Für Stadt und Kreis entsteht so der Vorteil, dass die Aufgaben durch einen größeren Personalpool erledigt werden, so dass eine zeitnahe, qualitative Sachbearbeitung gesichert ist. Die Vereinbarung sieht eine Personal- und Sachkostenerstattung in dem Umfang vor, in dem der Personalbestand beim Kreis aufgestockt wird.

Dienstort für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes ist die Stadt Korschenbroich. Besprechungstermine werden die Kolleginnen und Kollegen bei Bedarf nach Terminvereinbarung auch im Stadtzentrum der Stadt Grevenbroich anbieten. Dem Jugendamt des Kreises stehen dort bereits Räumlichkeiten zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, den Abschluss der beigefügten " Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss".

Anlagen:

ÖRV Beistandschaften GV - 21.04.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW S. 1346) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG die Aufgaben Beistandschaften, Beratung und Unterstützung sowie Beurkundungen nach §§ 18, 52a, 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII vom Jugendamt der Stadt Grevenbroich in seine Zuständigkeit.

§ 2 Personal

Der Rhein-Kreis Neuss erledigt die nach § 1 übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Grevenbroich erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die Personal- und Sachkosten für 1,75 Vollzeitäquivalente der Besoldungsgruppe A 10.
- (2) Die Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt.
- (3) Darüber hinaus erstattet die Stadt Grevenbroich dem Kreis Aufwendungen und Auslagen wie z.B. Gerichts- und Anwaltskosten sowie Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes, soweit solche anfallen. Der Kreis fertigt zu diesen Kosten jährlich eine Aufstellung.
- (4) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis von der Stadt als Abschlag jeweils zum 01.03. und 01.09. erstattet.
- (5) Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei wesentlichen Veränderungen der Fallzahlen wird die Kostenregelung von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 5 Haftung und Regress

Für alle Vorgänge bei denen es aus Eigenverschulden der Stadt Grevenbroich zu Versäumnissen gekommen ist, kann der Rhein-Kreis Neuss nicht nachträglich in Regress genommen werden. Soweit der Kreis von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt die Stadt den Kreis von allen Forderungen frei bzw. erstattet dem Kreis die Aufwendungen.

§ 6 Information und Kommunikation

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog.

§ 7 Sprechstunden

Der Rhein-Kreis Neuss bietet bei Bedarf und nach Terminvereinbarung Sprechstunden in einem Kreisgebäude im Stadtzentrum von Grevenbroich an.

§ 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Grevenbroich

Für den Rhein-Kreis Neuss

Grevenbroich, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Klaus Krützen
Bürgermeister

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Florian Herpel
Dezernent

Dirk Brügge
Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 65/1416/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aufbau und Etablierung organisatorischer Strukturen für ein Energiemanagementsystem (EMS) für die Gebäudewirtschaft durch Inanspruchnahme von Fördermitteln

Sachverhalt:

Im Rahmen eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Finanzausschusssitzung am 15.03.2022 soll ein externes Gutachten zur Klimaneutralität der Institution Rhein-Kreis Neuss in Auftrag gegeben werden. Im Rahmen der anschließenden Diskussion im Finanzausschuss wurde der Antrag dahingehend abgeändert, dass die Institution Rhein-Kreis Neuss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes bis 2030 eine Reduktion der klimaschädlichen Emissionen um zwei Drittel im Vergleich zu 1990 erreichen soll. Unter welchen Bedingungen dies erfolgen kann, soll Inhalt des Gutachtens sein (s. Seite 15 der Niederschrift des Finanzausschusses vom 15.03.2022). Die Finanzmittel in Höhe von 100.000 Euro sind beim Produkt 090.511.010-„Kreientwicklung/Strukturwandel“ veranschlagt.

Die Verwaltung teilt die beabsichtigten Klimaschutzziele, ist jedoch der Meinung, dass hier eine Dopplung mit der Zielsetzung im Rahmen der beauftragten Klimawandelvorsorgestrategie für den Rhein-Kreis Neuss erfolgt.

Stattdessen schlägt die Verwaltung zur Erreichung der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele den Aufbau eines Energiemanagementsystems (EMS) für die Gebäude des Kreises vor, um durch konkrete Maßnahmen im Gebäudesektor weitere Optimierungspotentiale zu heben.

Hierzu hat das Baudezernat bereits mit dem Energiebericht eine gute Grundlage geschaffen. Erstmalig wurden neben Verbrauchs- und Kostendaten auch die CO₂-Emissionen der Gebäude aufgeschlüsselt. Dass die emittierten CO₂-Mengen rund 409 Tonnen niedriger als im Bundesdurchschnitt liegen zeigt, dass die Maßnahmen des Baudezernates greifen. Weitere Maßnahmen im Schulterschluss mit der Kreispolitik, wie z.B. das Photovoltaik-Ausbauprogramm und der 100-prozentige Ökostrombezug, leisten weitere wichtige Beiträge zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele.

Im Anschluss an den Energiebericht sind jedoch weitere aufwändige Schritte erforderlich, wie z.B. die kontinuierliche Analyse aller kreiseigenen Gebäude mit technischen und wirtschaftlichen Ausarbeitungen einzelner Einspar- und Klimaschutzmaßnahmen. Die im Amt für Gebäudewirtschaft vorhanden personellen und fachlichen Ressourcen sind hierfür nicht ausreichend.

Deshalb soll über das Bundes-Förderprogramm „Kommunalrichtlinie 2022“ der Aufbau und der dauerhafte Betrieb eines Energiemanagementsystems (EMS) im Amt für Gebäudewirtschaft erreicht werden. Dazu soll die Stelle einer Energiemanagerin/eines Energiemanagers und einer Assistentzkraft (Verwaltungskraft) geschaffen werden, die über das Förderprogramm für drei Jahre gefördert werden.

In der neuen Kommunalrichtlinie vom 1.1.2022, gültig bis 31.12.2027 sind deutlich verbesserte Förderbedingungen für die Implementierung eines Energiemanagements vorgesehen.

Link zur Webseite: [Kommunalrichtlinie | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

Der Rhein-Kreis Neuss als Kommune im Rheinischen Braunkohlerevier kann hier von einer erhöhten Förderquote von **90 Prozent der förderfähigen Kosten** profitieren. Sofern ein qualifizierter Antrag noch im Jahr 2022 gestellt wird, **beträgt die Förderquote 100 Prozent**. Mit Hilfe der Richtlinie können zusätzliche Personalstellen, Hard- und Software, externe Dienstleister, sachdienliche Geschäftsausgaben sowie Zertifizierungskosten gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 36 Monate.

Aufgaben der neugeschaffenen Stelle einer Energiemanagerin/eines Energiemanagers sind u.a. die Entwicklung konkreter Handlungsfelder und Ziele für die Gebäude des Kreises zu entwickeln, welche mit Hilfe eines strukturierten Kennzahlensystems messbar und objektiviert werden können. Nach Planung und Durchführung der konkret erforderlichen Maßnahmen müssen die Daten im Rahmen eines permanenten Energiecontrollings zur Optimierung ausgewertet werden. Zur Datengewinnung und –auswertung sind auch weitere Digitalisierungsmaßnahmen („smarte Gebäudetechnik“) erforderlich.

Mit dem Energiemanagementsystem will die Verwaltung einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor erreichen. Für den Förderantrag ist ein Beschluss des Kreistages über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb des Energiemanagementsystems (EMS) erforderlich.

Digitalisierungs-TÜV

- ☒ Digitalisierungspotential vorhanden.
- ☐ Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
- ☐ Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt:

1. Anstelle der externen Beauftragung eines Gutachtens (100.000 Euro) zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele wird der Aufbau eines Energiemanagementsystems im Amt für Gebäudewirtschaft beabsichtigt. Die geplanten Inhalte des externen Gutachtens werden im Rahmen der Klimaschutzwandelvorsorgestrategie für den Rhein-Kreis Neuss behandelt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, noch in diesem Jahr einen Förderantrag für den Aufbau und dauerhaften Betrieb eines Energiemanagementsystems im Rahmen des Förderprogramms Kommunalrichtlinie zu stellen.
3. Bei Fördergenehmigung sollen die Stellen für eine(n) Energiemanagerin/Energiemanager und einer Assistentzkraft ausgeschrieben und im Stellenplan aufgenommen werden.

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Stefan Schmitz
Kreisverwaltung
41460 Neuss

26. Januar 2022

Antrag für die Sitzung des Finanzausschusses am 15. März 2022

Umsetzung der Klimaneutralität der Institution Rhein-Kreis Neuss bis 2030

Sehr geehrter Herr Schmitz,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 15. März 2022 zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Für die externe Beauftragung eines Gutachtens, wie das Ziel, die Institution Rhein-Kreis Neuss bis 2030 klimaneutral zu machen, zu erreichen ist, werden 100.000 € zusätzlich auf der Kostenstelle 52911380 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bereit gestellt. Das Gutachten soll die notwendigen Maßnahmen (mit Kostenschätzung und CO₂-Bilanz) ermitteln, sowie eine Zeitschiene und Priorisierung der Maßnahmen erarbeiten. Besonderes Gewicht wird im Rahmen des Gutachtens insbesondere auch auf die zeitnahe klimafreundliche Optimierung der Wärmeversorgung von kreiseigenen Gebäuden gelegt.

Begründung:

Die Verwaltung strebt die Klimaneutralität der Institution Rhein-Kreis Neuss bis 2030 an. Das ist ein ambitioniertes Ziel, zumal zur Erreichung nur noch 8 Jahre zur Verfügung stehen. Der Weg dorthin ist aber unklar. Zur Umsetzung benötigt es eine Strategie, welche Maßnahmen im Sinne der CO₂-Einsparung am effektivsten sind

und in welcher Reihenfolge sie durchgeführt werden sollen. Hohe CO₂-Einsparpotentiale lassen sich regelmäßig beim kommunalen Klimaschutz in der Optimierung der Wärmeversorgung von Gebäuden erzielen. Nicht zuletzt sind Kostenschätzungen für die Aufstellung der künftigen Haushaltspläne notwendig. Um hier schnell Ergebnisse zu erzielen, ist die externe Beauftragung eines Gutachtens sinnvoll. Das Gutachten kann später in das zu erstellende Klimaschutzkonzept des Kreises integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Bartsch,
Fraktionsvorsitzender (SPD)

Swenja Krüppel
Fraktionsvorsitzende
(Grüne)

Doris Wissemann,
stellv. Fraktionsvorsitzende
(SPD)

Hans Christian Markert
Umweltpolitischer Sprecher (Grüne)

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1446/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gemeinde Rommerskirchen: 55. Flächennutzungsplan-Änderung "Giller Höfe"

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) umfasst in der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, die Flurstücke 17, 18 (tw.), 149 (tw.), 152, 156, 164, 544 und 593.

Begrenzt wird der Änderungsbereich

- im Süden durch die Giller Straße (Flur 15, Flurstück 158),
- im Osten durch die Bergheimer Straße B 477 (Flur 15, Flurstück 585),
- im Norden durch die rückwärtigen Flächen der Gewerbegrundstücke nördlich der Eggershovegasse (Flur 15, Flurstücke 197, 572 und 579) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 18 (tw.) und 248) und
- im Westen durch die begleitende Grünfläche des Gillbaches (Flur 15, Flurstück 543) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 229, 230, 233, 234) und ein Wohngrundstück (Flur 15, Flurstück 592).

Der Plan und die Begründung sind in der **Anlage** zu finden.

Der Änderungsbereich der FNP-Änderung liegt im Süden des Siedlungsgefüges Rommerskirchen. Derzeit wird die Fläche hauptsächlich als landwirtschaftliche Ackerfläche sowie in einem kleinen Teilbereich im Norden zum Wohnen genutzt.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst das gesamte Planungsgebiet des neuen Wohnquartiers „Giller Höfe“ mit einer Größe von ca. 8,1 ha. Die Gemeinde möchte auf diese Weise auf die steigende Nachfrage nach Wohnraum reagieren. Um auf den anstehenden Bedarf an verschiedenen Wohnformen für verschiedene Altersgruppen in der Gemeinde Rommerskirchen zu reagieren, sollen neben grundgebundenen Wohnformen wie Einfamilien-,

Doppel- und Reihenhäusern zudem ein großer Teil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern untergebracht werden. Die in der Region verbreitete Gebäudetypologie des „Hofes“ soll hierbei das städtebauliche Erscheinungsbild und den Charakter des neuen Quartiers maßgeblich prägen. Die geplanten Hofstrukturen sollen sich sowohl aus Mehrfamilienhäusern als auch aus grundgebundenen Wohnformen zusammensetzen und bieten ideale Voraussetzungen für die Etablierung neuer Wohnformen wie Mehrgenerationenwohnen und die Unterbringung von gefördertem Wohnungsbau.

Innerhalb des Quartiers soll eine Vielzahl von öffentlichen Aufenthaltsräumen mit unterschiedlichem Charakter entstehen. Neben einem Quartiersplatz sowie dem naturnah gestalteten Grünbereich am Gillbach soll eine „Grüne Achse“ entstehen, die eine Verbindung zwischen dem Entrée-Bereich des Quartiers an der Kreuzung Bergheimer Straße/Breslauer Straße im Osten und dem Auenbereich am Gillbach im Westen schafft. Die „Grüne Achse“ soll im Westen auf die geplante drei-zügige Kindertagesstätte treffen. Neben den Grünstrukturen für den Aufenthalt, sieht der städtebauliche Entwurf zudem Flächen für die Regenrückhaltung und den ökologischen Ausgleich vor.

Entlang des Gillbaches wird eine „Grünfläche“ Zweckbestimmung „Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche“ dargestellt, in der auch naturnah gestaltete Versickerungsmulden liegen sollen. Die Grünfläche soll den Gillbach auf östlicher Seite einfassen und das Pendant zu den Grünstrukturen westlich des Baches bilden. Die Fläche soll im Sinne des dargestellten LSG und des im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziels 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ naturnah gestaltet werden und fungiert gleichzeitig als Pufferzone zwischen dem Bach und der geplanten Wohnbebauung bei möglicher Überschwemmung.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes entlang der Grenze zu Flurstück 592 (Flur 15, Gemarkung Rommerskirchen) stellt die vorliegende FNP-Änderung zudem einen Streifen als „Grünfläche“ dar. In diesem Bereich soll eine raumwirksame Eingrünung der bestehenden Bebauung an der Giller Straße zum Plangebiet erfolgen. Der geplante Gehölzstreifen soll parallel zur Plangeietsgrenze verlaufen und eine bepflanzte Breite von ca. 5 Metern aufweisen.

Da sich die nördlichen Flächen des Plangebietes mit einer Gesamtgröße von ca. 1,6 ha in privatem Eigentum befinden (s. Kap. 1.4), kann derzeit die angestrebte ganzheitliche Entwicklung der Fläche nicht umgesetzt werden. Im Sinne einer langfristigen Planung wird der nördliche Bereich jedoch im Entwurf berücksichtigt und könnte bei künftiger Flächenverfügbarkeit als zweiter Bauabschnitt entwickelt werden.

Planungsvorgaben

Der **Regionalplan** der Bezirksregierung Düsseldorf stellt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes überwiegend Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Lediglich Teile im Westen des Plangebietes sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ist zudem der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Flächen entlang des Gillbaches sind außerdem als Überschwemmungsbereiche markiert.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** des Rhein-Kreis

Neuss, Teilbereich 6: Grevenbroich - Rommerskirchen von 1991. Der Landschaftsplan stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Lediglich parallel des Gillbaches im Westen des Plangebietes wird das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich zudem gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 6.2.2.2 „Gillbachtal“.

Um die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen zu können, wird eine Anpassung des Landschaftsplanes angestrebt. Das LSG soll zurückgenommen und auf den nördlichen Bereich des Plangebietes sowie einen Streifen entlang der Plan-gebietsgrenzen im Südwesten und einen Streifen entlang des Gillbaches begrenzt werden. Das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“, welches der Landschaftsplan für den Bereich entlang des Gillbaches darstellt, soll bei der Gestaltung der Fläche Berücksichtigung finden.

Die nördlichen Flächen des Plangebietes unterliegen weiterhin einem „Umwandlungsverbot“. Da die Flächen jedoch derzeit intensiv ackerbaulich genutzt werden, ist der Schutzgegenstand des ursprünglichen Grünlandes bereits erloschen und das „Umwandlungsverbot“ nicht mehr relevant. Entlang der Bergheimer Straße sieht der Landschaftsplan zudem die Pflanzung einer Baumreihe vor (Maßnahme 6.5.1.389).

Bewertung der Kreisverwaltung

Die Bauleitplanung für das Wohngebiet „Giller Höfe“ liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) der Hauptortslage der Gemeinde Rommerskirchen. Daher kann der Kreis keinen Widerspruch gegen die Planung einlegen. Das resultiert aus § 7 Abs. 3 LNatSchG (korrespondiert mit § 11 Abs. 1 BNatSchG), wonach Landschaftspläne die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. Die ASB-Festlegung des Regionalplanes ist ein Ziel der Raumordnung und setzt sich so gegen das Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes durch.

Der Planbereich der FNP-Änderung liegt im Übergang von einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), durch welchen die Verbundfläche besonderer Bedeutung (VB-D-4905-004), die sich ebenfalls im Bereich der Planung befindet, im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Die Biotopverbundfläche wurde zur Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum herangezogen.

Die Kreisverwaltung wurde von der Gemeinde Rommerskirchen und deren Projektpartner NRW.URBAN (eine Entwicklungsgesellschaft des Landes NRW) sehr frühzeitig aktiv in die Planung einbezogen. Unter anderem war ein Vertreter der Kreisverwaltung in die fachliche Bewertung der städtebaulichen Entwürfe für die Gebietsentwicklung im Rahmen der Mehrfachbeauftragung (eine Form eines wettbewerblichen Verfahrens in der Planung) einbezogen.

Im Ergebnis hat sich im Verfahren eine Planung durchgesetzt, die landschaftliche und ökologische Aspekte aufgreift. Erste naturschutzbezogene Planungsinhalte in Form einer mehrreihigen Hecke am künftigen Wohngebietsrand wurden bereits umgesetzt.

Für die weitere Freiflächenplanung - insbesondere im verbleibenden Landschaftsschutzgebiet am Gillbach - wurde eine laufende Abstimmung mit der Gemeinde und NRW.URBAN vereinbart, um die Gestaltung der im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche“ am Bach zu qualifizieren. Hier wird die Kreisverwaltung daraufhin wirken, dass diese Grünfläche als Auengrünlandbereich entwickelt und außer der Wegeverbindung zu einer geplanten Brücke über den Gillbach keine weiteren baulichen Elemente enthalten wird, mit Ausnahme einzelner Sitzbänke zur Erholung und der geplanten, als Grünland zu gestaltenden flachen Versickerungsmulden. Ein Vorbild für solche flachen, landschaftsintegrierten Versickerungsmulden findet sich im Bereich des Baugebietes am Steinbrink, wo derartige Mulden im LSG angelegt wurden. Die geplante Bachbrücke ist Teil einer neuen Radwegeverbindung in die Ortsmitte und zum Bahnhof, so werden attraktive Alternativen zum Auto geboten und zugleich das LSG seinen Schutzziele gemäß als Erholungsbereich erlebbar gemacht.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Rommerskirchen von Beginn ihrer Planung an den Kreis aktiv eingebunden hat und sich die gute Zusammenarbeit in den kommenden Planungsphasen fortsetzen wird. Das Ziel aus Sicht der Kreisverwaltung ist, die Umsetzung der Regionalplanung landschaftsgerecht zu realisieren und mit einer ökologischen Aufwertung der Auenbereiche zu verbinden.

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 05.05.2022 mit der Planung intensiv befasst und wird im weiteren Verfahren der Bauleitplanung mit einer fachlichen Stellungnahme, die nach Vorliegen konkreter naturschutzrechtlicher Gutachten, Ausgleichskonzepte und Kompensationsmaßnahmen verfasst wird, mitwirken.

Weiteres Verfahren

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat, § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW.

Da der Kreis als Träger der Landschaftsplanung keinen Widerspruch einzulegen plant - den entsprechenden Beschluss wird der Kreistag zu treffen haben –, wird also nach Inkrafttreten des aus der vorliegenden 55. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelten künftigen Bebauungsplanes der Landschaftsschutz für den Bereich des neuen Wohngebietes entfallen. Ebenso werden dann die geplanten Wege und Versickerungsmulden im LSG (Grünfläche am Gillbach) zulässig werden.

Erhalten bleibt somit der Landschaftsschutz im Bereich der geplanten Grünflächen, so dass hier der Kreis weiter Einflussmöglichkeiten auf Gestaltung und Nutzung hat.

Beschlussempfehlung:

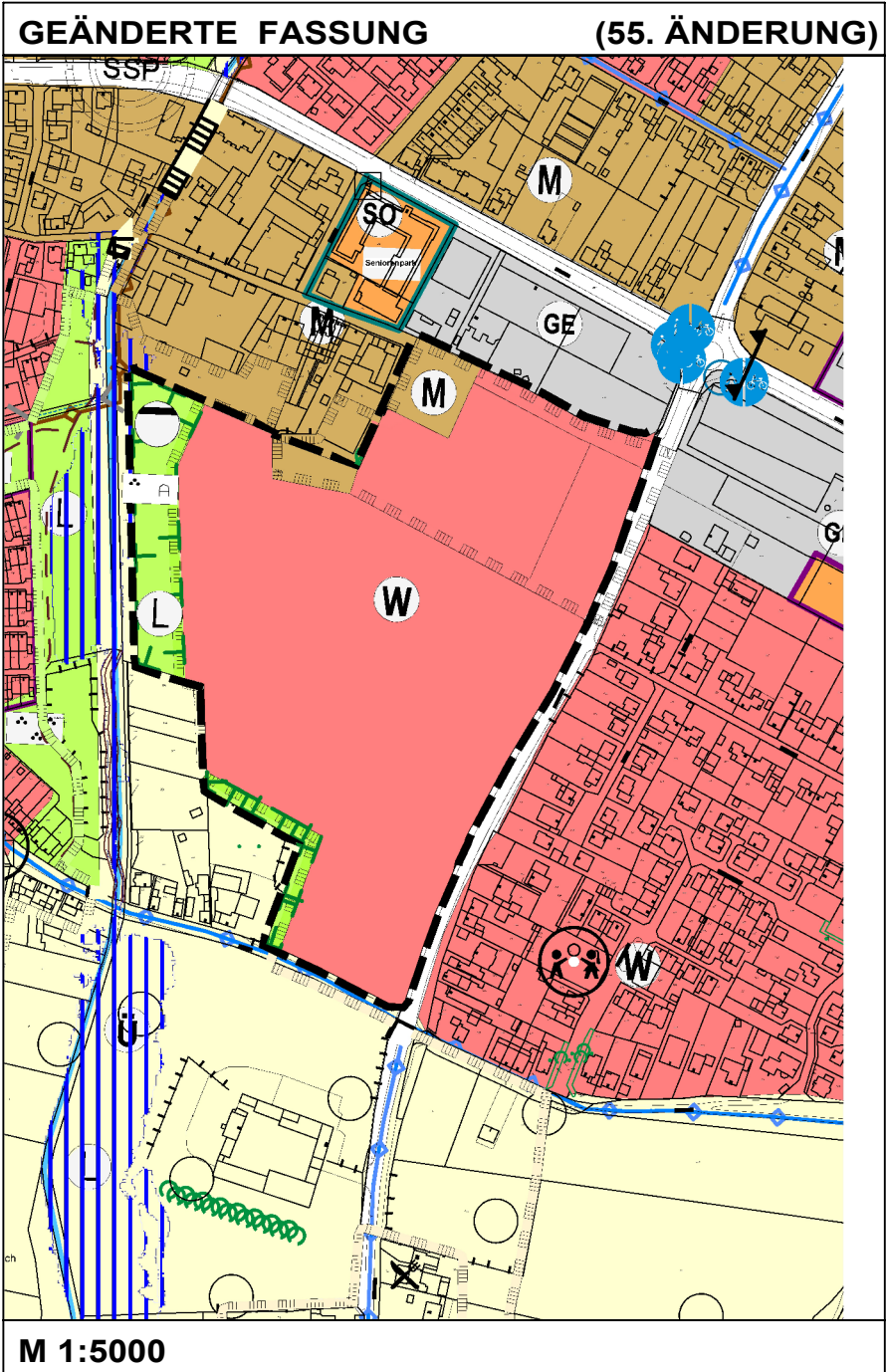
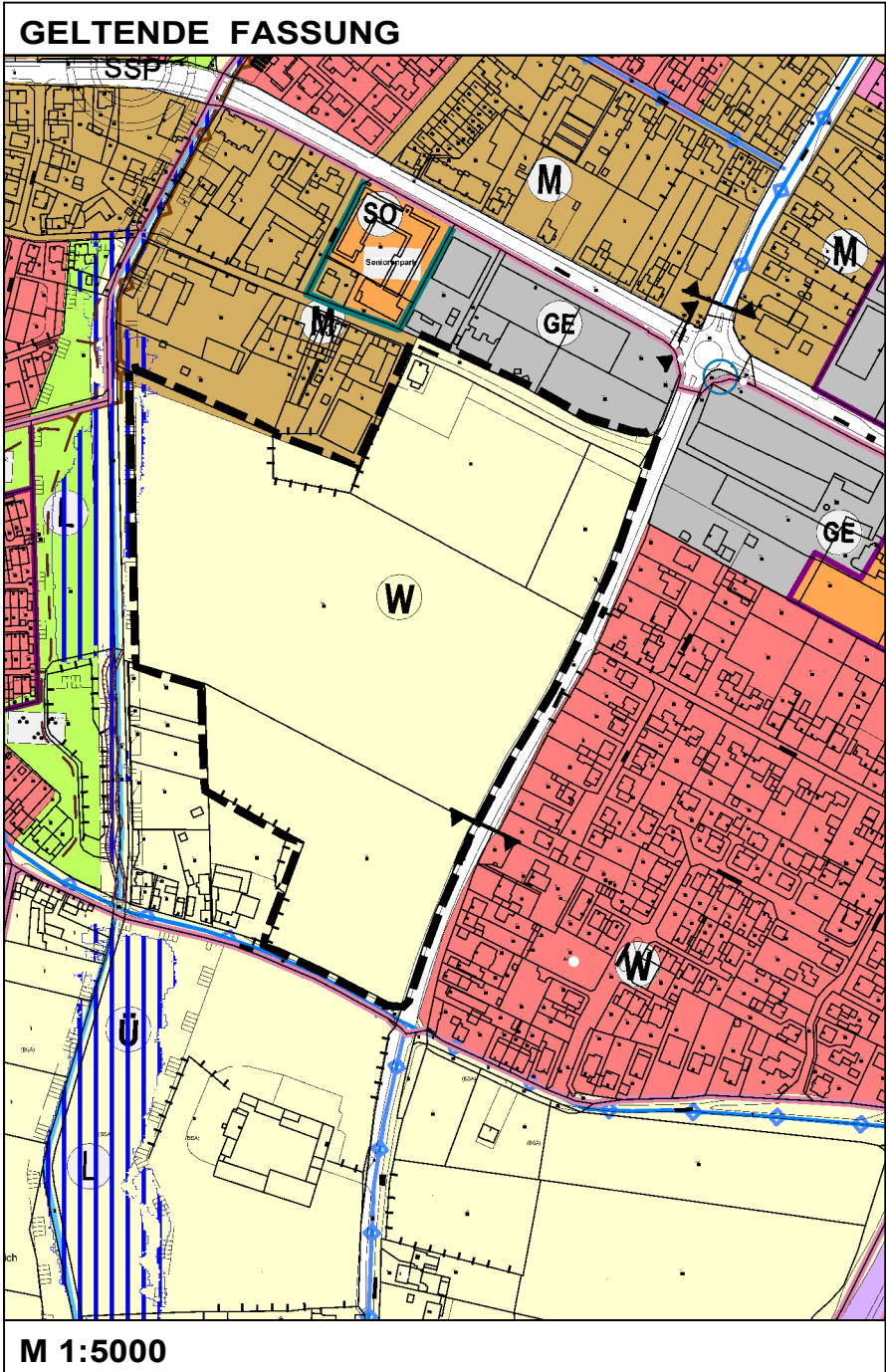
Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung erhebt keinen Widerspruch gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW gegen die 55. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen.

Anlagen:

0-1_55._Änderung_FNP_Giller_Höfe_Plan

0-2_55._FNP-Änderung_Giller_Höfe_Begründung

Dieser Plan ist gemäss § 2(1) des Baugesetz- buches durch Beschluss des zust. Ausschusses vom aufgestellt worden. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	Die Genehmigung der 55. Änderung des Flächen- nutzungsplanes sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäss § 6 (5) des Baugesetzbuches am öffentlich bekannt gemacht. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäss § 2(1) des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht worden in der Zeit vom bis Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Die öffentliche Unterrichtung gemäss § 3(1) des Baugesetzbuches hat am stattgefunden. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Dieser Plan ist gemäss § 3(2) des Baugesetzbuches aufgrund des Ausschussbeschlusses vom in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt worden. Die Offenlegung wurde in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Rat in seiner Sitzung am beschlossen worden. Rommerskirchen, den..... Bürgermeister	
Dieser Plan wurde gemäss § 6 des Baugesetz- buches am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom Köln, den..... Im Auftrag	



LEGENDE

Allgemeine Art der baulichen Nutzung
§ 5 (2) Nr. 1 BauGB sowie § 1 (1) und
(2) BauNVO

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche

Grünflächen
§ 5 (2) Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
bzw. Ausgleichsfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Boden, Natur
und Landschaft
§ 5 (2) Nr. 10 BauGB

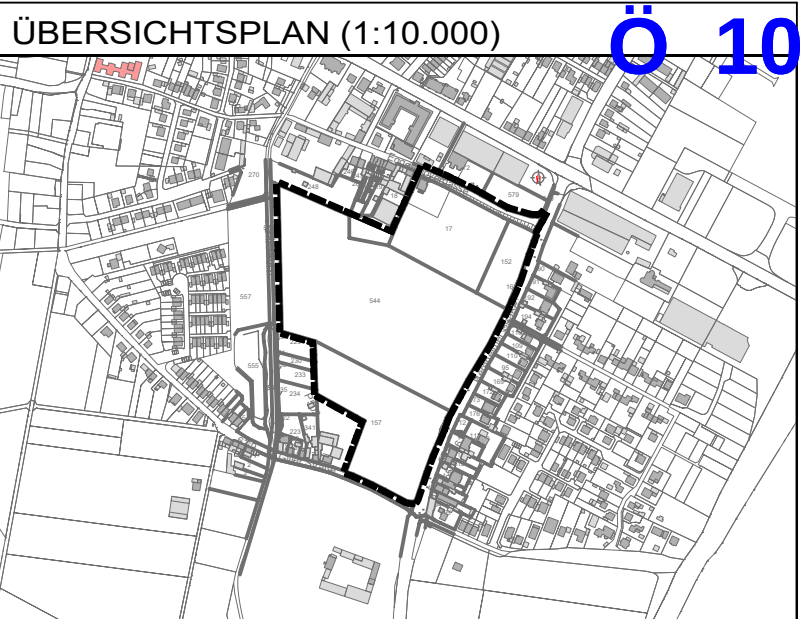
- Umgrenzung von Flächen für
Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen
§ 5 (4) BauGB

- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
im Sinne des § 31b (5)
Wasserhaushaltsgesetz

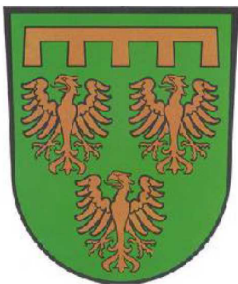
Sonstige Planzeichen

- Änderungsbereich



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. B. vom
21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen
Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990
(BGBl. I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff), in der
derzeit gültigen Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29.07.2009,
in der derzeit gültigen Fassung.
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. d. F. d. B.
vom 20.05.2020, in der derzeit gültigen Fassung.



**GEMEINDE
ROMMERSKIRCHEN**

**55. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Giller Höfe"**

Gemarkung Rommerskirchen
Flur 15



KASINOSTRASSE 76A
52066 AACHEN
www.HUPplaner.de

FON: 0241/608260-0
FAX: 0241/608260-10
mail@HUPplaner.de

HEINZ JAHNEN PFLÜGER

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



55. FNP-Änderung „Giller Höfe“

Vorentwurf der Begründung

Stand: März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsvorgaben	3
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Realnutzung	4
1.3	Grundlage des Verfahrens	4
1.4	Eigentumsverhältnisse	5
1.5	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung	5
2	Bestandssituation	7
2.1	Artenschutz	7
2.2	Schallimmissionen.....	8
2.3	Altlasten	8
2.4	Bergbaulich bedingte Auswirkungen	8
2.5	Hochwasser	8
3	Planungskonzept.....	8
3.1	Städtebauliches Konzept und verkehrliche Erschließung	8
3.2	Entwässerung	9
3.3	Ver- und Entsorgung	10
4	Erläuterungen zu den Plandarstellungen	10
4.1	Wohnbaufläche	10
4.2	Gemischte Bauflächen	10
4.3	Grünflächen.....	10
4.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	11
4.5	Nachrichtliche Übernahmen	11
5	Umweltbericht	11

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Zwischen den Metropolen Köln und Düsseldorf gelegen, hat die Gemeinde Rommerskirchen seit einigen Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen. Im Betrachtungszeitraum von 1990 bis 2020 stieg die Bevölkerungszahl kontinuierlich an. Das Wachstum der Bevölkerungszahl lag hierbei deutlich über dem durchschnittlichen Wachstum des Landes Nordrhein-Westfalens (NRW) und dem durchschnittlichen Wachstum anderer größerer Kleinstädte in NRW. Insgesamt ist im genannten Zeitraum ein Anstieg der Bevölkerung Rommerskirchens um ca. 17 % zu erkennen (vgl. Kommunalprofil Rommerskirchen, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 15.02.2022, S. 4). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf ein insgesamt stetig positives Wanderungssaldo. Bei Betrachtung der Verteilung der verschiedenen Altersgruppen innerhalb der Wanderungsbewegungen ist in der Altersgruppe der 18- bis unter 25-jährigen das stärkste negative Wanderungssaldo zu erkennen, wohingegen die meisten Zuzüge und das positivste Wanderungssaldo in der Gruppe der 30- bis unter 50-jährigen zu verzeichnen ist. Weitere deutlich positive Wanderungssaldi sind in der Altersgruppe der unter 18-jährigen und der Altersgruppe der über 65-jährigen zu verzeichnen (vgl. Kommunalprofil Rommerskirchen, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 15.02.2022, S. 9). Die Gemeindemodellrechnung prognostiziert zudem bis 2040 den stärksten Anstieg der Bevölkerungszahl in der Altersgruppe der über 70-jährigen. Gemäß der Prognose machen diese schon ab 2032 den größten Anteil der Bevölkerung aus (vgl. Kommunalprofil Rommerskirchen, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 15.02.2022, S. 8).

Aufgrund des zu verzeichnenden dynamischen Bevölkerungszuwachses der Gemeinde Rommerskirchen besteht eine stetig steigende Nachfrage nach Wohnraum, aufgrund des starken Zuwachses in der Gruppe der 30- bis unter 50-jährigen, insbesondere auch nach Eigenheimen. Um auf den demographischen Wandel der Bevölkerung, der sich auch in der Modellrechnung der Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Rommerskirchen deutlich zeigt, zu reagieren, sollen zudem verstärkt altersgerechter Wohnraum und neue integrative Wohnformen (z. B. Mehrgenerationenwohnen) bei der Entwicklung des neuen Baugebietes berücksichtigt werden. Durch die Bereitstellung von neuem zentrumsnahem Wohnraum für verschiedene Altersgruppen in Rommerskirchen, soll ein bedarfsorientierter und aktiver Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet werden.

Dem Plangebiet kommt in diesem Zusammenhang eine besondere städtebauliche Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine große Entwicklungsfläche handelt, die das Bild des südlichen Ortseingangs prägt und für eine Arrondierung des Siedlungsbereiches sorgen soll. Sie befindet sich zudem inmitten bestehender Infrastruktur und mit gutem Anschluss an bestehende Nahversorgungseinrichtungen sowie an das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Aufgrund der hohen städtebaulichen Bedeutung des Plangebietes für die Gemeinde Rommerskirchen, wurde im Juli 2021 eine Mehrfachbeauftragung ausgelobt. Drei Planungsbüros wurden in diesem Rahmen beauftragt, ein städtebauliches Entwurfskonzept für das Plangebiet zu erarbeiten. Auf Basis des ausgewählten Entwurfes wird derzeit ein städtebauliches Konzept entwickelt. Hierbei sollen auch die Ziele der „Kooperativen Baulandentwicklung“ umgesetzt werden. Diese Ziele resultieren aus dem gleichnamigen Förderprogramm des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, in welches die Gemeinde Rommerskirchen mit dem Standort „Gill“ aufgenommen wurde.

Das städtebauliche Konzept soll als Grundlage für den Bebauungsplan dienen, der das verbindliche Planungsrecht für die Entwicklung der Fläche schaffen soll. Zu diesem Zweck soll der Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden und somit das vorbereitende Planungsrecht herstellen.

1.2 Lage, Abgrenzung und Realnutzung

Der Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) umfasst in der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, die Flurstücke 17, 18 (tw.), 149 (tw.), 152, 156, 164, 544 und 593.

Begrenzt wird der Änderungsbereich

- im Süden durch die Giller Straße (Flur 15, Flurstück 158),
- im Osten durch die Bergheimer Straße B 477 (Flur 15, Flurstück 585),
- im Norden durch die rückwärtigen Flächen der Gewerbegrundstücke nördlich der Eggershovegasse (Flur 15, Flurstücke 197, 572 und 579) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 18 (tw.) und 248) und
- im Westen durch die begleitende Grünfläche des Gillbaches (Flur 15, Flurstück 543) sowie private Grünflächen (Flur 15, Flurstücke 229, 230, 233, 234) und ein Wohngrundstück (Flur 15, Flurstück 592).

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst das gesamte Planungsgebiet des neuen Wohnquartiers „Giller Höfe“ mit einer Größe von ca. 8,1 ha (s. Kap. 3.1). Da sich die nördlichen Flächen des Plangebietes mit einer Gesamtgröße von ca. 1,6 ha in privatem Eigentum befinden (s. Kap. 1.4), kann derzeit die angestrebte ganzheitliche Entwicklung der Fläche nicht umgesetzt werden. Im Sinne einer langfristigen, resilienten Planung wird der nördliche Bereich jedoch im Entwurf berücksichtigt und könnte bei künftiger Flächenverfügbarkeit als zweiter Bauabschnitt entwickelt werden. Aus diesem Grund umfasst der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung auch die nördlichen Flächen und schafft das vorbereitende Planungsrecht, indem die Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes wird jedoch nur die Flächen des geplanten ersten Bauabschnittes mit einer Größe von ca. 6,5 ha beinhalten, um für die derzeit umsetzbare Planung das verbindliche Planungsrecht zu schaffen.

Der Änderungsbereich der FNP-Änderung liegt im Süden des Siedlungsgefüges Rommerskirchen. Derzeit wird die Fläche hauptsächlich als landwirtschaftliche Ackerfläche sowie in einem kleinen Teilbereich im Norden zum Wohnen genutzt.

Die weitere Umgebung im Osten besteht überwiegend aus offener Wohnbebauung. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft die Venloer Straße, an welche sich sowohl Wohnbebauung als auch einige gewerbliche Nutzungen, Nahversorgungseinrichtungen, Gastronomie und soziale Einrichtungen angliedern. Nordöstlich des Änderungsbereiches, an der Venloer Straße gelegen, befindet sich zudem eine Ansammlung mehrerer Einzelhandelsbetriebe der Sortimente Lebensmittel, Drogerie und Bekleidung. Dort finden sich zudem einige gastronomische Nutzungen sowie eine Postfiliale und ein Fitnessstudio. Die weitere Umgebung westlich des Plangebietes ist ebenfalls geprägt durch offene Wohnbebauung. Diese wird vom Plangebiet durch den Gillbach und die öffentlichen Grünflächen entlang des Bachlaufes getrennt, welche als Park gestaltet sind. Südlich des Plangebietes befindet sich der Übergang zur offenen Landschaft, welche nur noch durch punktuelle Bebauung entlang der Verkehrsachsen und vereinzelte Hofstellen unterbrochen wird.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren auf der Grundlage des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Plangebietes sind zum überwiegenden Teil im Besitz der Gemeinde Rommerskirchen. Die Flächen im nördlichen Bereich des Plangebietes (Gemarkung Rommerskirchen, Flur 15, Flurstücke 17, 18 (tw.), und 152) befinden sich im Privatbesitz.

1.5 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Der **Regionalplan** der Bezirksregierung Düsseldorf stellt für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes überwiegend Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Lediglich Teile im Westen des Plangebietes sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ist zudem der Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Die Flächen entlang des Gillbaches sind außerdem als Überschwemmungsbereiche markiert.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Düsseldorf, Blatt 28 (Änderungsbereich rot eingekreist)

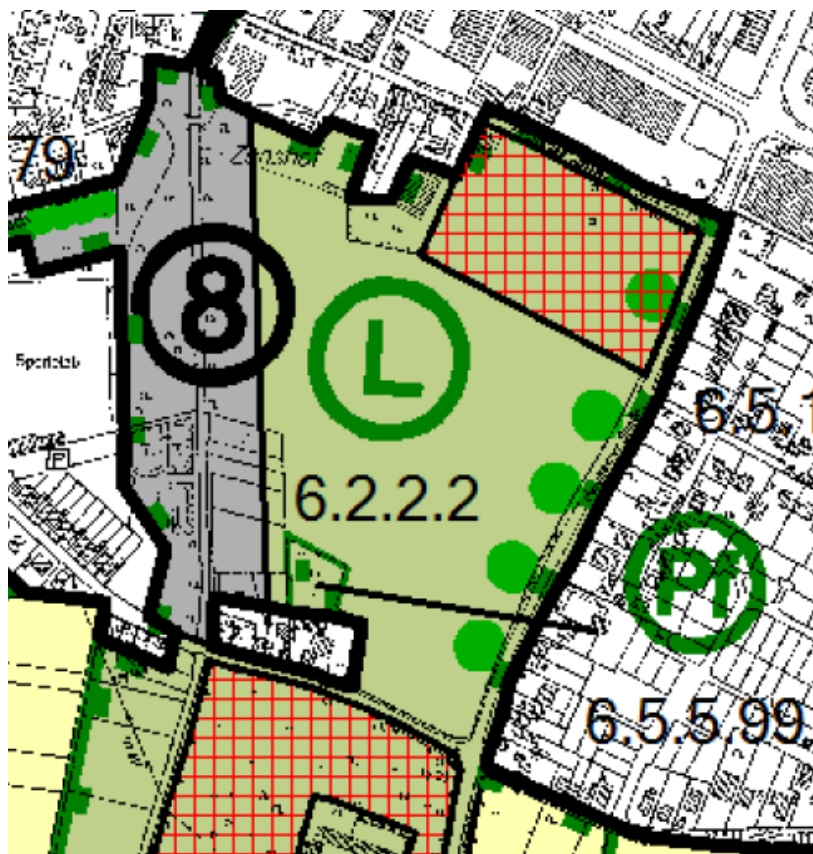
Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rommerskirchen stellt die Flächen des Plangebietes derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Dieser ist im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** des Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich 6: Grevenbroich – Rommerskirchen von 1991. Der Landschaftsplan stellt für den überwiegenden Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Lediglich parallel des Gillbaches im Westen des Plangebietes wird das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich zudem gänzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 6.2.2.2 „Gillbachtal“.

Die Ausweisung der gesamten Flächen des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet entspricht nicht dem planerischen Willen der Entwicklung von Wohnbauland (s. Kap. 1.1), für welches die vorliegende FNP-Änderung vorbereitendes Planungsrecht schaffen soll. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, wodurch sich die Schutzwürdigkeit der Fläche bereits verringert hat. Um die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen zu können, wird eine Anpassung des Landschaftsplanes angestrebt. Das LSG soll zurückgenommen und auf den nördlichen Bereich des Plangebietes sowie einen Streifen entlang der Plangebietsgrenzen im Südwesten und einen Streifen entlang des Gillbaches begrenzt werden. Das Entwicklungsziel 8 „Renaturierung von Fließgewässern“, welches der Landschaftsplan für den Bereich entlang des Gillbaches darstellt, soll bei der Gestaltung der Fläche Berücksichtigung finden.

Die nördlichen Flächen des Plangebietes unterliegen weiterhin einem „Umwandlungsverbot“. Da die Flächen jedoch derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Schutzgegenstand des ursprünglichen Grünlandes bereits erloschen und das „Umwandlungsverbot“ nicht mehr relevant.

Entlang der Bergheimer Straße sieht der Landschaftsplan zudem die Pflanzung einer Baumreihe / Allee vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich 6: Grevenbroich – Rommerskirchen

Für die Flächen des Plangebietes liegt kein rechtskräftiger **Bebauungsplan** vor. Für einige Bereiche angrenzend an das Plangebiet existieren jedoch rechtskräftige Bebauungspläne. Dies sind für die westlich des Gillbaches gelegenen Wohngebiete die Bebauungspläne RO 11 „Giller Straße“ mit den Änderungen 1 bis 5 sowie der Bebauungsplan RO 23 „Wohnen am Park“ mit einer Änderung. Sie setzen hauptsächlich reine und allgemeine Wohngebiete sowie öffentliche Grünflächen und die öffentliche Straßenverkehrsfläche „Am-Alten-Sportplatz“ fest. Für einen Teilbereich des Wohngebietes östlich der Bergheimer Straße existiert zudem der Bebauungsplan RO 18 „Breslauer Straße“, welcher hauptsächlich allgemeine Wohngebiete, eine öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Spielplatz“ sowie die öffentlichen Straßenverkehrsflächen „Pfarrer-Kemper-Straße“ und „Pfarrer-Aumüller-Straße“ festsetzt. Der Bebauungsplan beinhaltet zudem einen Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Ingendorfer Weg“. Nördlich der Eggershovergasse existiert zudem der Bebauungsplan RO 41 „Seniorenpark“, der hauptsächlich ein sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Seniorenpark“, ein Mischgebiet an der Eggershovergasse sowie die öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Am Eckinghof“ und einen Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der „Venloer Straße“ festsetzt.

Die Gemeinde Rommerskirchen weist bereits eine Vielzahl gelisteter **Bodendenkmäler** archäologischer Relikte der Steinzeit, Eisenzeit, Römerzeit, des Mittelalters und der Neuzeit auf. Diese Bodendenkmäler stehen größtenteils im Zusammenhang mit der Siedlungsgeschichte der Gemeinde Rommerskirchen.

Nach einer ersten Prüfung der Fläche durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) liegen Hinweise vermuteter Bodendenkmäler vor. Zu deren Überprüfung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine qualifizierte Prospektion durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2 Bestandssituation

2.1 Artenschutz

Für die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Büro Michael Straube (April 2021) eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) durchgeführt.

Die ASP I kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule im Plangebiet nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Vor allem Vorkommen von Ackervögeln wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sind möglich. Auf angrenzenden Flächen wurden zudem die planungsrelevanten Vogelarten Saatkrähe und Teichralle nachgewiesen.

Zudem ist das Vorkommen des Feldhamsters und der Haselmaus in der Region bekannt. Aktuelle Hinweise auf die beiden Arten liegen nicht vor. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann jedoch aufgrund bekannter naher Vorkommen und Auswilderungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Da ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und des Feldhamsters auf der zu erschließenden Ackerfläche sowie auf den angrenzenden Flächen möglich ist, sind Zerstörungen von Lebensstätten sowie die Störung und Tötung der Tiere nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demzufolge nicht sicher ausgeschlossen werden.

Folglich müssen die betroffenen planungsrelevanten Arten im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) mit Art-für-Art-Betrachtung systematisch erfasst werden.

Die ASP II befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.2 Schallimmissionen

Auf das Plangebiet wirken insbesondere Verkehrslärmimmissionen aus der im Osten verlaufenden Bergheimer Straße (B477) ein. Auch die weiter östlich gelegene Schienentrasse kann Auswirkungen auf das Plangebiet haben. Es befinden sich zudem emittierende Gewerbebetriebe in der Umgebung.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen ermittelt und entsprechende Schallschutzmaßnahmen definiert, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Auf diese Weise können gesunde Wohnverhältnisse im Plangebiet sichergestellt werden.

2.3 Altlasten

Das Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss weist für die Fläche keinen Altstandort auf.

2.4 Bergbaulich bedingte Auswirkungen

Der Grundwasserspiegel ist durch den Tagebau Garzweiler weitflächig und tief abgesenkt worden. Hier ist von einer Tiefe von 10 bis 15 m unter GOK auszugehen. Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für das Plangebiet im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 – ohne Grundwasser - angegeben.

2.5 Hochwasser

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Gillbaches bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100). Die Darstellung des Überschwemmungsbereiches wird nachrichtlich in der vorliegenden FNP-Änderung dargestellt.

3 Planungskonzept

3.1 Städtebauliches Konzept und verkehrliche Erschließung

Im Süden der Ortslage Rommerskirchen soll auf der ca. 8,1 ha großen Plangebietsfläche das neue Wohnquartier „Giller Höfe“ entstehen. Die Gemeinde möchte auf diese Weise auf die steigende Nachfrage nach Wohnraum reagieren (s. Kap. 1.1). Aufgrund verschiedener Eigentumsverhältnisse (nördliche Flächen ca. 1,6 ha in Privatbesitz und südliche Flächen ca. 6,5 ha im Besitz der Gemeinde Rommerskirchen) kann die angestrebte ganzheitliche Entwicklung der Fläche derzeit nicht umgesetzt werden. Im Sinne einer langfristigen, resilienten Planung wird der nördliche Bereich jedoch im Entwurf berücksichtigt und könnte bei künftiger Flächenverfügbarkeit als zweiter Bauabschnitt entwickelt werden (s. Kap. 1.31.2).

Um auf den anstehenden Bedarf an verschiedenen Wohnformen für verschiedene Altersgruppen in der Gemeinde Rommerskirchen zu reagieren, sollen neben grundgebundenen Wohnformen wie Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern zudem ein großer Teil der Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern untergebracht werden.

Die in der Region verbreitete Gebäudetypologie des „Hofes“ soll hierbei das städtebauliche Erscheinungsbild und den Charakter des neuen Quartiers maßgeblich prägen. Die Charakteristik des Hofes als gemeinschaftsbildendes Element bringt die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung von Kommunikation und Austausch mit sich. Die geplanten Hofstrukturen

sollen sich sowohl aus Mehrfamilienhäusern als auch aus grundgebundenen Wohnformen zusammensetzen und bieten ideale Voraussetzungen für die Etablierung neuer Wohnformen wie Mehrgenerationenwohnen und die Unterbringung von gefördertem Wohnungsbau.

Das Gebiet soll sowohl von der Bergheimer Straße im Osten als auch von der Giller Straße im Süden für den motorisierten Individualverkehr (MIV) erschlossen werden. Eine Verlegung der Ortsdurchfahrt nach Süden auf Höhe der Kreuzung Bergheimer Straße / Giller Straße / Ingendorfer Weg wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW angestrebt.

Um eine leistungsfähige Erschließung des geplanten Gebietes zu sichern, soll hierzu eine Bogenstraße als Haupteerschließung im Trennsystem ausgebildet werden, die im Norden und im Süden auf die Bergheimer Straße trifft. Um eine direkte Erschließung des östlich gelegenen Wohngebietes und des weiter östlich an der „Venloer Straße“ gelegenen Nahversorgungsangebotes zu sichern, soll die Bogenstraße im Norden auf Höhe der Breslauer Straße auf die Bergheimer Straße treffen. Auf diese Weise wird an dieser Stelle ein Kreuzungspunkt ausgebildet. Um den Verkehrsfluss auf der Bergheimer Straße nicht zu behindern, sind für beide Abbiegungen in das Quartier eine Linksabbiegerspur sowie eine Querungshilfe im Norden im Anschluss an die Breslauer Straße vorgesehen. Neben der Bogenstraße sollen verschiedene Wohnstraßen mit Mischverkehrsprinzip die Erschließung der Wohngebäude im Quartier sichern. Für den Fußverkehr sind zudem ergänzende Wegeführungen geplant, die eine engmaschige fußläufige Erschließung des Quartiers sichern. Es soll zudem eine Anbindung über den Gillbach an die Grün- und Freiraumstrukturen im Westen errichtet werden.

Innerhalb des Quartiers soll eine Vielzahl von öffentlichen Aufenthaltsräumen mit unterschiedlichem Charakter entstehen. Neben einem Quartiersplatz mit angeschlossenem „Pocketpark“ sowie dem naturnah gestalteten Grünbereich am Gillbach, soll zudem eine „Grüne Achse“ entstehen, die eine Verbindung zwischen dem Entrée-Bereich des Quartiers an der Kreuzung Bergheimer Straße / Breslauer Straße im Osten und dem Auenbereich am Gillbach im Westen schafft. Die „Grüne Achse“ soll neben den Grünbereichen auch befestigte Bereiche beinhalten, die für den Aufenthalt gestaltet werden sollen und Raum schaffen für temporäre Nutzungen sowie alternative Mobilitätsangebote. Die „Grüne Achse“ soll im Westen auf die geplante dreizügige Kindertagesstätte treffen. Neben den Grünstrukturen für den Aufenthalt, sieht der städtebauliche Entwurf zudem Flächen für die Regenrückhaltung und den ökologischen Ausgleich vor.

3.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Die Planung ausreichend dimensionierter Versickerungsflächen wird im städtebaulichen Entwurf entsprechend berücksichtigt. Der Entwurf sieht neben naturnah gestalteten Versickerungsmulden im Bereich entlang des Gillbaches, weitere parallel zur Bogenstraße angeordnete Versickerungsmulden sowie eine zusätzliche Versickerungsfläche im Süden des Plangebietes an der Giller Straße vor. Um eine Einzäunung der Flächen zu vermeiden, wird von einer maximalen Einstautiefe von 30 cm ausgegangen. Ein hydrogeologisches Gutachten zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

Eine Einleitung in den Gillbach ist aufgrund der hydraulischen Auslastung nicht möglich. Zudem kann das anfallende Regenwasser auf privaten Flächen aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur nicht versickert werden.

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird gemeinsam mit dem häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Vorflut abgeleitet. Die Anbindung an den Sammler kann im Südwesten oder im Nordwesten des Plangebietes erfolgen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Netze zur Ver- und Entsorgung sind in den angrenzenden Straßenverkehrsflächen „Giller Straße“ und „Bergheimer Straße“ vorhanden und können zur Versorgung des Plangebiets ausgebaut werden.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine für die Erschließung der geplanten Wohngebäude geeigneten Ver- und Entsorgungsleitungen. Infolgedessen sollen neue Leitungen zur Ver- und Entsorgung im Rahmen der geplanten Erschließung verlegt werden.

4 Erläuterungen zu den Plandarstellungen

Die 55. Änderung des FNP beinhaltet aufgrund des oben beschriebenen städtebaulichen Konzeptes folgende Darstellungen:

4.1 Wohnbaufläche

Um vorbereitendes Planungsrecht für die Realisierung des geplanten Wohnquartiers zu schaffen, werden die entsprechenden Flächen als „Wohnbauflächen“ dargestellt.

4.2 Gemischte Bauflächen

Im Norden des Plangebietes werden zwei Teilflächen als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um Flächen bestehender gemischter Nutzungen, die nicht Teil des geplanten neuen Wohnquartiers sein sollen. Die Darstellungen der Flächen des derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft“ entsprechen nicht mehr der realen Nutzung. Mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung der Flächen entsprechend ihrer realen Nutzung nachgezogen werden. Der nördlich angrenzend dargestellte Bereich „Gemischter Baufläche“ wird zu diesem Zweck um die entsprechenden Flächen erweitert.

4.3 Grünflächen

Entlang des Gillbaches wird eine „Grünfläche“ Zweckbestimmung „Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche“ dargestellt. Die Grünfläche soll den Gillbach auch auf östlicher Seite einfassen und das Pendant zu den Grünstrukturen westlich des Baches bilden. Die Fläche soll im Sinne des dargestellten LSG und des im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziels 8 „Renaturierung von Fließgewässern“ naturnah gestaltet werden und fungiert gleichzeitig als Pufferzone zwischen dem Bach und der geplanten Wohnbebauung bei möglicher Überschwemmung.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes entlang der Grenze zu Flurstück 592 (Flur 15, Gemarkung Rommerskirchen) stellt die vorliegende FNP-Änderung zudem einen Streifen als „Grünfläche“ dar. In diesem Bereich soll eine raumwirksame Eingrünung der bestehenden Bebauung an der Giller Straße zum Plangebiet erfolgen. Der geplante Gehölzstreifen soll parallel zur Plangebietsgrenze verlaufen und eine bepflanzte Breite von ca. 5 Metern aufweisen.

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aufgrund ihrer geplanten Nutzung und Funktion für den ökologischen Ausgleich stellt die vorliegende FNP-Änderung die geplanten Grünflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

4.5 Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet

Die angestrebte veränderte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (s. Kap. 1.5) wird nachrichtlich in die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Überschwemmungsgebiete

Die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis werden in der vorliegenden FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1441/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier:
Gebührenänderung**

Sachverhalt:

Zum 01.10.2022 ist eine Erhöhung der Gebühren der Musikschule Rhein-Kreis Neuss geplant. Die letzten Gebührenerhöhungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss erfolgten zum 01.10.2014, 01.10.2016 und 01.10.2019.

Es ist Ziel, bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühren die Kosten für die Musikschule in einer Balance zwischen Gebühreneinnahmen, Einnahmen durch Kooperationen und einer Umlage der Mehrbelastung auf die beteiligten Kommunen abzüglich des Kreisanteils zu finanzieren und dabei die Gebühren in einem für alle Beteiligten vertretbaren Rahmen zu halten.

Bei der Gebührenkalkulation wurde einerseits der Kostendeckungsgrad der Musikschulangebote betrachtet, andererseits eine nur behutsame Erhöhung in den Bereichen der Breitenförderung, die ein zugangsoffenes Angebot für viele Schülerinnen und Schüler bieten, vorgenommen.

Bei den Gebühren der Musikschule handelt es sich um eine Mischkalkulation. Die Früherziehung weist dabei bereits einen hohen Deckungsgrad aus. Die geplante Gebührenerhöhung für diesen Bereich beläuft sich auf monatlich 1,50 Euro.

Die Unterrichtsangebote für die Musikklassen 1 und 2 entfallen, da diese flächendeckend durch das JeKits-Angebot ersetzt werden. Eine Regelung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der JeKits-Förderung wurde bereits bei der letzten Satzungsänderung aufgenommen. Neu aufgenommen in die Satzung wurden nun die festgesetzten Beiträge nach den Ausführungsbestimmungen des Landes sowie die Regelung zu den Ermäßigungen.

Die Unterrichtsangebote für den 4er- und 5er-Gruppenunterricht für alle Instrumente entfallen, da diese insbesondere auch aufgrund der JeKits-Klassen nicht mehr nachgefragt werden.

Die Unterrichtszeit in der 3er-Gruppe wurde von 40 auf 50 Minuten erhöht, da es für die 3er-Gruppe einen erhöhten Abstimmungsbedarf gibt.

Neu aufgenommen wurden die Regelungen zum Onlineunterricht und zu den Kooperationen.

Die Gebühren für den Musikschulunterricht für Kinder und Jugendliche wurden durchschnittlich um 4,6 % erhöht, für Erwachsene um durchschnittlich 5,9 %.

Mit den geplanten Änderungen können bei gleichbleibender Belegung voraussichtliche Mehrerträge in Höhe von rund 9.000 € in 2022 und 37.000 € in 2023 erwirtschaftet werden.

Eine Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der geplanten Neufassung der Satzung für die Musikschule ist als **Anlage 1** sowie die geplante Neufassung der Satzung inklusive der Gebührensätze als **Anlage 2** beigefügt.

In der Sitzung des Kulturausschusses am 30.05.2022 hat dieser einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufassung der Satzung der Musikschule mit Wirkung zum 01.10.2022 zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 der Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss mit Wirkung zum 01.10.2022.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Neufassung der Satzung Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss

gültige Fassung	geplante Satzungsänderung zum 01.10.2022
§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich an den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen.	§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich an den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. (4) <u>Mit der/dem jeweiligen Nutzerin/Nutzer entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.</u>
§ 2 Aufgaben (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. (2) Das Angebot der Musikschule umfasst: a) Elementarunterricht b) Unterricht in Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten c) Gruppenunterricht d) Einzelunterricht e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft g) Vorberufliche Fachausbildung. Mit den inklusiven und integrativen Angeboten in den Kooperationen ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.	§ 2 Aufgaben (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. (2) Das Angebot der Musikschule umfasst: a) Elementarunterricht b) Unterricht in Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten c) Gruppenunterricht d) Einzelunterricht e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft g) Vorberufliche Fachausbildung. Mit den inklusiven und integrativen Angeboten in den Kooperationen ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.
	<u>§ 3 (neu)</u> Unterricht (1) <u>Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt.</u>

	(2) <u>Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen zu erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung mit einer Teilnahme an einer mediengestützten Unterrichtsform nicht einverstanden ist.</u> (3) <u>Darüber hinaus können für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen und nach Entscheidung der Schulleitung mediengestützte Unterrichtsformen für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.</u>
	<u>§ 4 (neu)</u> <u>Kooperationen</u> <u>Die Musikschule kooperiert mit Einrichtungen in der kommunalen Sozial- und Bildungslandschaft, z.B. mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen. Diese Kooperationen gründen sich in der Regel auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Kooperationsbeteiligten.</u>
§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht. (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.	§ 5 Musikschulleitung und Lehrkräfte (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht. (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.
§ 4 Teilnehmer (1) Die Musikschule Rhein-Kreis Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen. Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung. (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.	§ 6 Teilnehmer Teilnehmende (1) Die Musikschule Rhein-Kreis Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen. Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung. (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.	Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.
§ 5 Beirat (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit. (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfaden.	§ 7 Beirat (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern <u>Vertretungen</u> der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit. (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfaden.
§ 6 Musikschuljahr (1) Das Schuljahr der Musikschule Rhein-Kreises Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind. Die Unterrichte in Kooperationen, Unterrichte im Vorschulbereich und die Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.	§ 8 Musikschuljahr (1) Das Schuljahr der Musikschule Rhein-Kreises Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind. (2) Die Unterrichte in Kooperationen, <u>Unterrichte</u> im Vorschulbereich und die <u>Musikklassen JeKits-Unterrichte</u> beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.
§ 7 Anmeldungen (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung. (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.	§ 9 Anmeldungen (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung. (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
§ 8 Ferienregelung Für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der	§ 10 Ferienregelung Für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt

Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt. In Kooperationen können abweichende Regelungen vereinbart werden.	der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt. In Kooperationen können abweichende Regelungen vereinbart werden.
§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort. (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung. (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden, b) unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird, c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden, d) sonstige triftige Gründe vorliegen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.	§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort. (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung. (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden, b) unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird, c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden, d) sonstige triftige Gründe vorliegen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.

§ 10 Kostendeckung und Gebührentarif (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Einnahmen aus Kooperationen, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss. (2) Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms.	§ 12 Kostendeckung und Gebührentarif (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Einnahmen aus Kooperationen, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden <u>Kommunen</u>, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss. (2) Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms. <u>Für die Teilnahme werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Elternbeiträge erhoben.</u>
§ 11 Zahlungspflichtiger Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, die die Anmeldung vorgenommen haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.	§ 13 Zahlungspflichtiger Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter <u>Vertretungen</u>, die die Anmeldung vorgenommen haben. Die Gebührenpflicht des der gesetzlichen Vertreters <u>Vertretung</u> bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.
§ 12 Gebührenpflicht (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt. (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.	§ 14 Gebührenpflicht (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach <u>§ 11</u>. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt. (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.

§ 13 Instrumente (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen. (4) Die überlassenen Instrumente sind während der Überlassung seitens der Musikschule nicht gegen Beschädigungen oder Verlust versichert. (5) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.	§ 15 Instrumente (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind <u>von der Benutzerin/vom Benutzer</u> zu ersetzen. (4) Die überlassenen Instrumente sind während der Überlassung seitens der Musikschule nicht gegen Beschädigungen oder Verlust versichert. (5) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.
§ 14 Gebührenermäßigung und -erstattung (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr. (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag. (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.	§ 16 Gebührenermäßigung und -erstattung (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr. (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag. (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum, <u>d. h. in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlich stattgefundenen Unterrichtseinheiten und den garantierten 35 Unterrichtseinheiten</u>, erstattet.

Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr. (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. von Kindergeldzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.	Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr. (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger <u>Empfangende</u> von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher <u>Beziehende</u> von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. von Kindergeldzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes, bzw. <u>bzw. der Familienkasse</u> des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen. (5) <u>Bei Teilnahme am Programm JeKits gelten die jeweils für das Schuljahr vom Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ermäßigungstatbestände.</u> <u>Die durch das Land gewährten Ermäßigungen werden nicht auf die Ermäßigungen für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss angerechnet.</u>
§ 15 Zahlungstermin Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.	§ 17 Zahlungstermin Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und <u>der Zahlungspflichtigen/dem</u> Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.
§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.	§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.

§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss vom 14.03.2016 außer Kraft.	§ <u>19</u> Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.10.<u>2022</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss vom <u>26.06.2019</u> außer Kraft.
--	---

Anlage 1 der Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss
(Gebühren ab dem 01.10.2022)

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Monatliche Ratenbeträge in Euro ab 01.10.2019		Monatliche Ratenbeträge in Euro neu ab 01.10.2022	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Ju- gendliche	Erwachsene
1.	Babykurs	60	25,50	-	27,00	-
2.	Musikflöhe I und II	60	25,50	-	27,00	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	25,50	-	27,00	-
3.2	Instrumentale Früher- ziehung mit Klavier	60	25,50	-	27,00	-
4	<i>Orientierungsangebote</i>					
4.1	Instrumentale Orien- tierungsstufe	45	26,00	-	28,00	-
4.2	Schnupperkurs alle Instrumente	4 x 20	40,00	40,00	42,00	entfällt
5.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schule Elternbeiträge JeKits *</i>					
5.1	Musikklasse 1	45	13,00	-	entfällt	
5.2	Musikklasse 2	45	28,00	-	entfällt	
5.1	<u>JeKits 1</u>	45			0,00	-
neu						
5.2.1	<u>JeKits 2 Instrumente**</u>	90			26,00	-
neu						
5.2.2	<u>JeKits 3 und 4 Instru- mente**</u>	90***			35,00	-
neu						
5.3	<u>JeKits 2, 3, und 4 Tan- zen</u>	60 - 90			19,00	-
neu						
5.4	<u>JeKits 2, 3 und 4 Sin- gen</u>	45			6,50	-
neu						
5.4	<u>JeKits 2, 3 und 4 Sin- gen</u>	90			13,50	-
neu						
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	44,00	75,50	46,00	68,00
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	35,50	57,00	entfällt	
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	50			42,00	58,00
neu						
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	36,00	59,00	entfällt	
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	34,00	57,00	entfällt	
6.13	Gruppe zu 2 Schülern	40	46,00	78,00	48,00	70,00
neu	Klavier					
6.16	Gruppe zu 3 Schülern	40	37,50	59,00	entfällt	
	Klavier					
6.14	Gruppe zu 3 Schülern	50			44,00	60,00
neu	Klavier					
6.17	Gruppe zu 4 Schülern	50	39,00	61,00	entfällt	
	Klavier					
6.18	Gruppe zu 5 Schülern	50	37,00	59,00	entfällt	
	Klavier					
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	38,00	62,00	40,00	68,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	57,00	93,00	60,00	102,00

6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	76,00	124,00	80,00	136,00
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	95,00	155,00	100,00	170,00
6.25	Klavier	20	42,00	70,00	44,00	72,00
6.26	Klavier	30	63,00	105,00	64,00	106,00
6.27	Klavier	40	84,00	140,00	84,00	140,00
6.28	Klavier	50	105,00	175,00	104,00	174,00
7.	<i>Vorberufliche Fachausbildung</i>	125	108,00	195,00	115,00	-
8.	<i>Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)</i>	45	25,00	35,00	26,00	37,00
9.	<i>Ensembles</i>					
9.1	für <u>Schülerinnen/Schüler</u>		0,00		-	0,00
9.2	für Externe ****		18,00		-	19,00
	3er 30 Minuten 4er 40 Minuten 5+er 50 Minuten 8+er 60 Minuten für Erwachsene			23,00		24,00
10	<i>10er-Karte für Erwachsene</i>					
10.1	alle Instrumente außer Klavier	30		285,00		295,00
10.2	Klavier	30		310,00		320,00

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

* Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Jahr Elternbeiträge erhoben. Nach den Qualitäts- und Durchführungskriterien für das Schuljahr 2022/23 werden für die Elternbeiträge gemäß Anhang B die Maximalbeiträge für die Unterrichtsformate erhoben.

** inklusive Leihinstrument

*** Verkürzung des Unterrichts auf 30 Minuten Partnerunterricht und 45 Minuten Orchester möglich

**** Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss, auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich an den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen.
- (4) Mit der/dem jeweiligen Nutzerin/Nutzer entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
- (2) Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - a) Elementarunterricht
 - b) Unterricht in Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten
 - c) Gruppenunterricht
 - d) Einzelunterricht
 - e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit
 - f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft
 - g) Vorberufliche Fachausbildung.

Mit den inklusiven und integrativen Angeboten in den Kooperationen ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Unterricht

- (1) Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt.
- (2) Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen zu

erteilen. Diese Unterrichtsformen gelten als gleichwertiger Ersatz und lösen keinen Erstattungsanspruch aus. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bzw. deren/dessen gesetzliche Vertretung mit einer Teilnahme an einer mediengestützten Unterrichtsform nicht einverstanden ist.

- (3) Darüber hinaus können für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen und nach Entscheidung der Schulleitung mediengestützte Unterrichtsformen für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

§ 4 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Einrichtungen in der kommunalen Sozial- und Bildungslandschaft, z.B. mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen. Kooperationen gründen sich in der Regel auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Kooperationsbeteiligten.

§ 5 Musikschulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.
- (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.

§ 6 Teilnehmende

- (1) Die Musikschule Rhein-Kreis Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.

Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.

- (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.

§ 7 Beirat

- (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretungen der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit.

- (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfaden.

§ 8 Musikschuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule Rhein-Kreis Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.
- (2) Die Unterrichte in Kooperationen, im Vorschulbereich und die JeKits-Unterrichte beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.

§ 9 Anmeldungen

- (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 10 Ferienregelung

Für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt. In Kooperationen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.

Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht

unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.

- (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn
- a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden,
 - b) unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden,
 - d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.

§ 12

Kostendeckung und Gebührentarif

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.
Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Einnahmen aus Kooperationen, Mehrumlagen der beteiligten Kommunen, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.
- (2) Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“) erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms. Für die Teilnahme werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Elternbeiträge erhoben.

§ 13

Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertretungen, die die Anmeldung vorgenommen haben. Die Gebührenpflicht der gesetzlichen Vertretung bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

§ 14

Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 11. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung

zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.

§ 15 Instrumente

- (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind von der Benutzerin/vom Benutzer zu ersetzen.
- (4) Die überlassenen Instrumente sind während der Überlassung seitens der Musikschule nicht gegen Beschädigungen oder Verlust versichert.
- (5) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.

§ 16 Gebührenermäßigung und -erstattung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.
- (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum, d.h. in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlich stattgefundenen Unterrichtseinheiten und den garantierten 35 Unterrichtseinheiten, erstattet.

Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.

- (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfangende von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Beziehende von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. von Kindergeldzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis.

Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes, des Jobcenters bzw. der Familienkasse sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

- (5) Bei Teilnahme am Programm JeKits gelten die jeweils für das Schuljahr vom Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die durch das Land gewährten Ermäßigungen werden nicht auf die Ermäßigungen für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss angerechnet.

§ 17 Zahlungstermin

Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und der Zahlungspflichtigen/dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss vom 26.06.2019 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss
(Gebühren ab dem 01.10.2022)

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Jahresgebühren in Euro		Monatliche Ratenbeträge in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1.	Babykurs	60	324,00	-	27,00	-
2.	Musikflöhe I und II	60	324,00	-	27,00	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	324,00	-	27,00	-
3.2	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	324,00	-	27,00	-
4	<i>Orientierungsangebote</i>					
4.1	Instrumentale Orientierungsstufe	45	336,00	-	28,00	-
4.2	Schnupperkurs alle Instrumente	4 x 20	-	-	42,00	-
5.	<i>Elternbeiträge JeKits*</i>					
5.1	JeKits 1	45	0,00	-	0,00	-
5.2.1	JeKits 2 Instrumente **	90	312,00	-	26,00	-
5.2.2	JeKits 3 und 4 Instrumente**	90***	420,00	-	35,00	-
5.3	JeKits 2, 3 und 4 Tanzen	60 - 90	228,00	-	19,00	-
5.4	JeKits 2, 3 und 4 Singen	45	78,00	-	6,50	-
	JeKits 2, 3 und 4 Singen	90	162,00	-	13,50	-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.1.1	Gruppe zu 2 Schülern	40	552,00	816,00	46,00	68,00
6.1.2	Gruppe zu 3 Schülern	50	504,00	696,00	42,00	58,00
6.1.3	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	576,00	840,00	48,00	70,00
6.1.4	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	50	528,00	720,00	44,00	60,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.2.1	alle Instrumente außer Klavier	20	480,00	816,00	40,00	68,00
6.2.2	alle Instrumente außer Klavier	30	720,00	1.224,00	60,00	102,00
6.2.3	alle Instrumente außer Klavier	40	960,00	1.632,00	80,00	136,00
6.2.4	alle Instrumente außer Klavier	50	1.200,00	2.040,00	100,00	170,00
6.2.5	Klavier	20	528,00	864,00	44,00	72,00
6.2.6	Klavier	30	768,00	1.272,00	64,00	106,00
6.2.7	Klavier	40	1.008,00	1.680,00	84,00	140,00
6.2.8	Klavier	50	1.248,00	2.088,00	104,00	174,00
7.	<i>Vorberufliche Fachausbildung</i>	125	1.380,00	-	115,00	-

8.	<i>Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)</i>	45	312,00	444,00	26,00	37,00
9.	<i>Ensembles</i>					
9.1	für		0,00		0,00	
9.2	Schülerinnen/Schüler für Externe ****		228,00		19,00	
	3er 30 Minuten					
	4er 40 Minuten					
	5+er 50 Minuten					
	8+er 60 Minuten					
	für Erwachsene			288,00		24,00
10	<i>10er-Karte für Erwachsene</i>					
10.1	alle Instrumente außer Klavier	30				295,00
10.2	Klavier	30				320,00

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

* Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. Jahr Elternbeiträge erhoben. Nach den Qualitäts- und Durchführungskriterien für das Schuljahr 2022/23 werden für die Elternbeiträge gemäß Anhang B die Maximalbeiträge für die Unterrichtsformate erhoben.

** inklusive Leihinstrument

*** Verkürzung des Unterrichts auf 30 Minuten Partnerunterricht und 45 Minuten Orchester möglich

**** Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.06.2022

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/1449/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung eines Bildungsgangs Fachpraktiker/Fachpraktikerin "Service in sozialen Einrichtungen" am BBZ Grevenbroich

Sachverhalt:

Im Schul- und Bildungsausschuss vom 02.06.2022 wurde darüber beraten, ob am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2023/2024 ein Bildungsgang „Fachpraktiker/ Fachpraktikerin Service in sozialen Einrichtungen“ eingerichtet werden soll.

Dieses inklusive Berufsschulangebot richtet sich vor allem an Auszubildende aus abgebenden Schulformen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und sozialer und emotionaler Entwicklung als auch an die Absolventen der Qualifikationsmaßnahme beim Technologiezentrum Glehn. Die fachpraktische Ausbildung findet in geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt. Im BBZ Grevenbroich soll im dualen System die Fachtheorie vermittelt werden. Die Ausbildung soll mit einer IHK- Prüfung abschließen.

Der dreijährige Bildungsgang soll einzügig angeboten werden.

Die räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die Einrichtung des Bildungsgangs sind im BBZ Grevenbroich vorhanden.

Auf die in der Anlage beigefügten Erläuterungen zum Bildungsgang wird verwiesen.

Am 02.06.2022 hat der Schul- und Bildungsausschuss dem Kreistag einstimmig die Errichtung des Bildungsgangs empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß §81 Absatz 2 Schulgesetz NRW, dass zum 01.08.2023 am Berufsbildungszentrum Grevenbroich Bergheimer Str. 53, 41515 Grevenbroich, Schulnummer 173757, einen dreijährigen Bildungsgang „Fachpraktiker / Fachpraktikerin Service in sozialen Einrichtungen“, in dem berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden und der mit einer IHK-Prüfung abschließt, zu errichten.

Der Bildungsgang soll einzügig angeboten werden.

Anlagen:

10 BBZ GV Antrag Fachpraktiker Service in sozialen Einrichtungen, Fassung 25.04.2022-
ergänzt Kaz1

Geplante Einrichtung eines Bildungsgangs „Fachpraktiker/in Service in sozialen Einrichtungen“ am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Vorhaben und Intention

Das Berufsbildungszentrum Grevenbroich möchte zum Schuljahr 2023/24 einen Bildungsgang „Fachpraktiker/in Service in sozialen Einrichtungen“ einrichten. Damit wollen wir das Angebot unseres Berufskollegs um einen zweiten Bildungsgang¹ „Fachpraktiker/in“ erweitern, um Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. den Absolventen der entsprechenden Qualifikationsmaßnahme beim Technologiezentrum Glehn eine Berufsausbildung zu ermöglichen, die einerseits der Lebenslage der Menschen mit Behinderung angepasst ist, andererseits aber eben nicht in ausgegliederte Arbeitsumfelder führt, sondern in den regulären – ersten - Arbeitsmarkt.

Fachpraktiker/in Service in sozialen Einrichtungen

Menschen mit Behinderung, denen auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleichs keine Regelausbildung möglich ist, können eine Fachpraktikerausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO absolvieren. Diese ermöglicht eine anschließende Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Auch kann man während bzw. nach der Fachpraktiker-ausbildung in eine Regelausbildung wechseln, sofern sich dies aufgrund des Ausbildungsverlaufs darstellen lässt. Die Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit. Die Ausbildung muss, nach Vorliegen des Ausbildungsplatzes, bei der IHK von der oder dem Jugendlichen bzw. dem gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Die Ausbildungsinhalte der Fachpraktikerausbildung sehen einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen vor, orientieren sich aber insgesamt an den Rahmenplänen anerkannter Ausbildungsberufe. Im dem am BBZ Grevenbroich einzurichtenden Bildungsgang ist dies der Ausbildungsberuf Fachkraft für Gastronomie (bis 07.2022 Fachkraft im Gastgewerbe).

Fachpraktiker/innen Service in sozialen Einrichtungen arbeiten in Einrichtungen für alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen, also zum Beispiel in Senioren- und Pflegeheimen, auch in Krankenhäusern. Sie „unterstützen das Fachpersonal (...) bei der Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen. Sie unterhalten sich mit ihnen, begleiten sie zum Arzt oder erledigen Einkäufe und Besorgungen. Außerdem motivieren sie die zu betreuenden Menschen zu Freizeitaktivitäten. Sie malen, basteln und singen mit ihnen, lesen ihnen vor oder spielen Brett- und Kartenspiele mit ihnen. Darüber hinaus bereiten Fachpraktiker/innen Service in sozialen Einrichtungen

¹ Vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung für den Bildungsgang Fachpraktiker/in Küche

gen einfache Speisen und Getränke zu, servieren diese und säubern das Geschirr. Sie dekorieren die Tische, decken sie ein und räumen sie ab. Außerdem pflegen und reinigen sie die verschiedenen Räumlichkeiten.“²

Die dreijährige Ausbildung findet mit ihren fachpraktischen Anteilen in geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt. Die Fachtheorie wird in der Berufsschule – hier: BBZ Grevenbroich – vermittelt.

Die Ausbildung schließt mit der IHK-Prüfung ab.

Aktuelle Lage der Fachpraktikerausbildung

Das Ausbildungsformat weist für NRW ca. 1600 Ausbildungsverträge jährlich aus, wovon ca. die Hälfte auf die Bereiche Service und Küche entfällt. Im Einzugsbereich unseres Berufskollegs werden in dem intendierten Fachbereich bislang ca. 5 -10 Verträge jährlich geschlossen. Diese geringe Anzahl von Ausbildungsverträgen wird allgemein auf den niedrigen Bekanntheitsgrad des Ausbildungsformats, das Fehlen geeigneter Angebote der Berufsschulen und dem damit verbundenen weiten Anfahrtsweg für die Auszubildenden zurückgeführt.

Gleichzeitig erfordert die Verschärfung des Fachkräftemangels in der gesamten Pflegebranche, Personal zu gewinnen, das geeignet ist, die Pflegekräfte von delegierbaren Aufgaben zu entlasten, um eine Konzentration auf die Kernaufgaben der Pflege zu fördern. Insofern dürfte der Arbeitsmarkt den Fachpraktiker/innen Service in sozialen Einrichtungen offenstehen.

Implementierung des Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Mit der Einrichtung des Bildungsgangs Fachpraktiker/in sozialen Einrichtungen am BBZ Grevenbroich wird ein weiteres inklusives Berufsschulangebot in der Region geschaffen. Weite Anfahrtswege für die Auszubildenden werden vermieden. Damit werden wesentliche Hürden für die Annahme des Ausbildungsformats beseitigt.

Konkrete Umsetzung am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Der Bildungsgang Fachpraktiker/in in sozialen Einrichtungen) soll einzügig beantragt werden. Die Kernzielgruppe sind Auszubildende mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie „soziale und emotionale Entwicklung“. Didaktische Jahrespläne sind in Erarbeitung. Die personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des Bildungsgangs sind am BBZ Grevenbroich vorhanden. Aufgrund der Expertise des BBZ Grevenbroich in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Ernährung, Gastorientierung und Service können wir, durch Nutzung der entsprechenden Synergien, den Bildungsgang auch fachlich sehr gut darstellen.

Grevenbroich, 25.04.2022

Dr. Kazmierczak, Schulleiter

² berufenet.arbeitsagentur.de, Stand 01.08.2021

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1460/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	22.06.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegepersonen

Sachverhalt:

In der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschuss vom 18.02.2022 befand sich statt der Anlage I der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege eine Tabelle, die die Berechnungsgrundlagen zur Erhöhung der Geldleistung aufzeigt. Aufgrund der unterschiedlichen Darstellung, benötigt es zur Veröffentlichung der Satzung eine Anpassung und der Beschluss musste durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst werden. In der Beschlussempfehlung ist nun die Anlage I der Satzung hinterlegt. Inhaltlich gibt es keine Veränderungen.

Das Land gewährt dem Jugendamt gemäß § 24 KiBiz Abs. 1 einen Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Der jährliche Zuschuss gemäß Abs. 2 nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2022/2023 1.129,61 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.241,14 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

Um einen Landeszuschuss zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Anspruch nehmen zu können, ist die Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz jährlich anzupassen.

Die Höhe der Anpassung der Geldleistung hat sich zu orientieren an die jährliche Anpassung der Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen gemäß § 37 KiBiz bzw. an der Erhöhung der Kindertagespflegepauschale des Landes.

Die Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgte erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

Die Kindpauschalen sind aktuell für das Kindergartenjahr 2022/23 um 1,02 % angehoben worden.

Um die Vorgabe des Landes bei der prozentualen Erhöhung zu erreichen, sind die Beträge aufzurunden.

Für die Kindertagespflege bedeutet das für das Kindergartenjahr 2022/23 eine Anhebung der Förderleistung je nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson und Alter des Kindes wie im Folgenden aufgeführt.

Stundensatz	Erhöhung %	Erhöhung €	Stundensatz 2022/23
6,05 €	1,02%	0,062 €	6,12 €
5,55 €	1,02%	0,057 €	5,61 €
5,05 €	1,02%	0,052 €	5,11 €
4,54 €	1,02%	0,046 €	4,59 €
4,04 €	1,02%	0,041 €	4,09 €
Randzeitenbetreuung			
2,02 €	1,02%	0,021 €	2,05 €

Die Mehraufwendungen für das HH-Jahr 2022 betragen ca. 13.000 €.

Die Kostensteigerung ist bei der Planung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt worden.

Die Anlage I zur Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 21.12.2021 über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist entsprechend zu verändern.

Die geänderte Anlage I zur Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.12.2021 ist der Sitzungsvorlage angefügt.

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat die Änderungen in seiner Sitzung am 08.06.2022 nun erneut einstimmig beschlossen und somit dem Kreistag empfohlen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wie folgt:

Satzung vom zur Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.12.2021

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 22, 23, 24, 43, 86, 87a Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), und §§ 3, 5, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 37 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Kreistag in seiner Sitzung am die folgende Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.12.2021 beschlossen:

§ 1

Die Anlage I (Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegpersonen, gültig vom 01.08.2021 bis 31.07.2022) der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 21.12.2021 erhält folgende Fassung:

**Anlage I, Stundensätze für die laufende Geldleistung an die
Kindertagespflegepersonen, gültig ab 01.08.2022**

	Geldleistung pro Stunde für die Betreuung von Kindern			
Kindertagespflegepersonen:		unter 2 Jahren	unter 3 Jahren	über 3 Jahre
in Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW*	Geldleistung	5,11 €	4,59 €	4,09 €
	davon als Förderungsleistung	3,36 €	2,84 €	2,34 €
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW	Geldleistung	5,61 €	5,11 €	4,59 €
	davon als Förderungsleistung	3,86 €	3,36 €	2,84 €
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €
mit abgeschlossener Qualifizierung gem. § 21 KiBiz NRW und mind. 3 Jahren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nach Qualifizierungsabschluss	Geldleistung	6,12 €	5,61 €	5,11 €
	davon als Förderungsleistung	4,37 €	3,86 €	3,36 €
	und als Sachaufwand	1,75 €	1,75 €	1,75 €
Pauschale für außergewöhnlichen Zeiten (Randzeitenbetreuung)	Geldleistung	2,05 €	2,05 €	2,05 €

*Als "Kindertagespflegepersonen in Qualifizierung" gelten Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung
- nur eines Kindes erhalten haben, ohne über eine teilweise oder vollständig abgeschlossene Qualifikation nach DJI-Curriculum (im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz NRW)
oder QHB (im Sinne des § 21 Abs. 2 KiBiz NRW) zu verfügen,
- eines Kindes oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifikation nach DJI-Curriculum zu verfügen, oder
- eines oder mehrerer Kinder erhalten haben, ohne über eine vollständig abgeschlossene Qualifikation nach QHB zu verfügen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

